universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Über Krieg, Frieden und Kultur

Jähns, Max

Berlin, 1893

III. Krieg, Frieden und Kultur im Mittelalter

urn:nbn:at:at-ubi:2-4505

III.

Krieg, Frieden und Kultur im Mittelalter.

Die grundsätzliche Gegnerschaft gegen Krieg und Kriegsdienst wie sie sich während des 2. Jahrhunderts im christlichen Montanismus entwickelt hatte (S. 138), vermochte thatsächlich nur geringe Erfolge aufzuweisen. Schon der heilige Augustinus (354—430) erhebt keinen Einwand mehr gegen den Krieg, der ihm sogar unter Umständen als Wohlthat erscheint. Der Seele des Frommen schade es nichts, auch wenn er unter einem gottlosen Fürsten zu Felde ziehe; denn er gehorche nur der von Gott geordneten Obrigkeit und diese sei es, welche die Verantwortung trage.[1]) Solcher Auffassung schloß sich der heilige Ambrosius (340—397) an, welcher namentlich den Krieg, der zum Schutz des Vaterlandes und des Eigenthums geführt wird, für verdienstlich erklärt.[2]) Der heilige Isidor von Sevilla (570—636) pflanzt im V. Buche seiner Originum libri XX, einer Encyklopädie des gesammten damaligen Wissens, bereits die ersten Keime des mittelalterlichen jus gentium und jus militare, welche dann durch Gratian 1150 in sein Decretum, diese Grundlage des kanonischen Rechtes, übernommen wurden.[3]) Hier ist von irgend

[1]) De civitate Dei. IV c. 15; XIX c. 7. Epist. 207 ad Bonif. u. a. and. O. [2]) De officiis clericorum I c. 7. [3]) c. 23 De re militari et bello.

einer Ablehnung des Krieges aus kirchlichen Gründen gar keine Rede mehr. Nicht nur der Vertheidigungskrieg sondern auch der Angriffskrieg wird gebilligt, insofern die Bewältigung von Ketzern und Heiden ein Gott wohlgefälliges Werk sei, zu dem die Fürsten aufzufordern seien.

Die Kirche des meruvingischen States stand durchaus unter der Herrschaft des States und seiner Machtzwecke. Das änderte sich unter den Pippiniden und Karlingen, weil für diese das Interesse der Kirche ebenso maßgebend wurde als das des States, indem Regierung und Gesetzgebung sich dermaßen mit kirchlichen Ideen durchdrangen, daß deren Verwirklichung als der eigentliche Zweck des States erschien. Wie dieser Zweck jedoch zu erreichen, das behielt die Krone sich selbst vor, im einzelnen zu bestimmen.[1]) Mochte hierin immerhin ein gewisser Widerspruch liegen: thatsächlich war dies Verhältniß doch sehr segensreich. Ihm entsprechend trat denn auch zunächst nicht die Kirche sondern der Stat für die Begründung des öffentlichen Friedens ein, indem er sich mit Kraft und Entschlossenheit gegen das germanische Fehdewesen (S. 147/8) wendete. Die Karlinge verfügten, daß ihre Grafen von Amtswegen die Fehdelustigen zum Sühnevertrage zwingen und Widerstrebende dem Könige vorführen sollten. Verbannung und Vermögenseinziehung wurden als Strafen auf den Friedensbruch gesetzt. Allmählich steigt der ‚Bann' (Königsbann) von 60 bis auf 1000 Solidi,[2]) und auch die außergerichtliche Pfändung, eine Abart der Fehde, wird mit dem Banne bedroht.

---

[1]) Heinr. v. Eicken: Gesch. und System der mittelalterl. Weltanschauung. (Stuttg. 1887.)

[2]) Capitulare Saxonicum v. J. 797. — Ueber das Verhältniß dieser Bestimmungen zu der Anerkennung der Fehde in den Volksrechten vergl. Sohm: Altdtsche. Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) und Schröder: Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgesch. (Leipzig 1889).

Auf die Dauer hat sich dieses Königsrecht allerdings nicht durchzusetzen vermocht. Der Kampf des Kaiserthums mit dem Papstthum um das Imperium, der schließliche Verlust desselben, welcher Hand in Hand ging mit der Zerrüttung der statlichen Einheit, schwächte die königliche Gewalt von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. In der nachkarlingischen Zeit steht die Geschlechterfehde wieder in alter Blüthe, und zwar nirgends üppiger als in der Heimath des alten Königshauses, bei den Salfranken.[1]) Privatkriege werden nun stets leidenschaftlicher ausgefochten als öffentliche. Das Gefühl der Kränkung ist unmittelbarer, der Durst nach Rache heißer und demgemäß das Verfahren grausamer, zugleich aber auch, dem niedrigeren Endziele entsprechend, kleinlicher. Man thut einander so viel Übles als man vermag, ohne sich doch selbst allzusehr auszusetzen. Bei der überwuchernden Menge der Fehden gingen ihre Merkmale natürlich auch auf die Kriegführung im großen über, und so erscheint uns mit dem Begriffe des Mittelalters der des ‚Faustrechtes' ein für allemal verbunden.

Eine zwar nebensächliche, aber in Wirklichkeit doch sehr drückende Folge dieser Zustände waren für alle Reisenden die Erpressungen unter dem Namen des ‚Geleites', d. h. des Rechtes der Grund- oder Landesherren, ihnen gegen Entgelt bewaffnete Begleitung mitzugeben beziehungsweise aufzudrängen. Da dies Geleitsrecht ein öffentliches Einkommen abwarf, so wurde es bald als Regal verliehen, ohne doch die ursprünglich beabsichtigte Sicherheit der Reisenden wirklich zu verbürgen.

---

1. Kriegsrecht und Kriegsgebrauch.

Wohl waren die Kämpfe des Mittelalters nicht so blutig als die antiken Schlachten, doch um so verderblicher für den Wohlstand der betroffenen Gegenden. Das Grundeigenthum

[1]) Huberti: Friede und Recht a. a. O.

blieb zwar meist unverändert; indes alle Habe ward als gute Beute geraubt, das Vieh weggeführt; die Bäume fielen unter dem Beil; die Saaten wurden zerstampft, die Dörfer niedergebrannt, die Städte geplündert, zuweilen zerstört. Als der eigentliche Zweck des Krieges galt den meisten das Beutemachen, und was den Streitern entging, das verfiel den Hyänen der Walstatt. Nach der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 kamen von drei Meilen im Umkreise Männer und Frauen, fischten die Erschlagenen aus dem Strome und plünderten sie aus. Alles schien im Kriege erlaubt; er zerriß jedes menschliche Band zwischen den Kämpfenden; er galt nicht nur den Streitbaren, nicht nur den Männern, sondern auch den Kindern, den Greisen, den Weibern — eine Anschauung, zu der sich freilich noch im 16. und 17. Jahrh. gerade die Theoretiker unumwunden bekannten. Erst seit der Zeit der Kreuzzüge hat die sich damals entwickelnde ‚ritterliche Sitte' hie und da den gröbsten Ausschreitungen Einhalt gethan.

Im früheren Mittelalter zeigen sich nur dürftige Spuren einer völkerrechtlichen Regelung des Krieges.[1]) Völlig mangelte der Begriff gegenseitiger Achtung und Anerkennung im internationalen Leben, und während später gemeinsame Kulturinteressen und die Beziehungen des Handels und Verkehrs, namentlich aber das fast alle europäischen Völker umfassende Christenthum als vermittelnde und mildernde Lebensbedingungen wirkten, verschärfte damals der schroffe Gegensatz zwischen Christenthum, Mohammedanismus und Heidenthum jeden Streit. Aber auch zwischen den christlichen Reichen bestand lediglich ein jeglicher völkerrechtlichen Verbindung entbehrendes indifferentes Verhältniß; auch zwischen ihnen gab es keinen regelmäßigen diplomatischen Verkehr, und

---

[1]) Nach Alb. Levy: Beiträge zum Kriegsrecht im (früheren) Mittelalter. (Breslau 1889.)

überdies waren sie in sich selbst so lose gefügt, daß ihre einzelnen Theile sich kaum minder fremd und gleichgültig gegenüber standen als die großen Statsgebilde untereinander. — Diesen Verhältnissen entspricht es, daß in der Regel der Zustand offenen Kampfes unvermittelt aus dem des Friedens hervorging, und zwar nicht nur bei inneren Empörungen, für die das ja natürlich war, sondern auch bei äußeren Kriegen. Sogar in denen zwischen dem fränkischen Reiche und anderen christlichen Staten war eine förmliche Kriegserklärung nicht üblich.[1]) Vielfach jedoch begegnet man sorgfältigen Verhandlungen mit dem Gegner vor dem Kriegsausbruch, selbst zwischen Christen und Heiden, ja zwischen Herrn und Empörern, und als im Jahre 876 Karl der Kahle ohne jeden gütlichen Versuch zur Beilegung der Streitigkeiten in Ostfranken eingefallen war, ließ Ludwig der Jüngere ihn darauf hinweisen, „Gott habe schon den Israeliten verboten, fremde Völker mit Krieg zu überziehen, bevor sie den angebotenen Frieden zurückgewiesen". — Jene Zustände dauerten auch zur Zeit der Sachsenkaiser fort, und die große Entrüstung, welche der plötzliche Einbruch Lothars in Lothringen hervorrief (978),[2]) widerspricht dem nicht.

„Wäre etwa Lothar mit seinem Heere bis dicht an die deutsche Grenze vorgerückt, hätte dann einen Boten an Otto mit der Nachricht geschickt, er werde in wenigen Stunden die Grenze überschreiten, um ihn anzugreifen (ein solches Verfahren käme einer regelrechten Kriegserklärung gleich), und wäre er dann wirklich in deutsches Gebiet eingefallen, so würde sein Verfahren kaum weniger Entrüstung hervorgerufen haben. Denn das eigentlich Tadelnswerthe, Ungewöhnliche und so großes Aufsehen Erregende seiner Handlungsweise bestand darin, daß er grundlos, mitten im Frieden, zu einer Zeit, wo man deutscher-

---

[1]) Ein einziges Mal berichtet Einhard in seinem ‚Leben Karls d. Gr.', daß i. J. 791 den Avaren der Krieg angekündigt worden sei. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß sein ‚bellum indictum est' lediglich eine aus lateinischen Büchern übernommene Redensart ist. [2]) Gesta epp. Cameracens. I.

seits nichts weniger als das vermuthete, feindlich auf deutschem Boden erschien. Eine Kriegserklärung hatte gewiß kein Mensch erwartet; nicht einmal der plötzliche Einfall wäre unerhört gewesen, wenn nur einigermaßen ein Grund dafür vorgelegen hätte."

Erst unter Heinrich dem Heiligen gehen den von ihm beabsichtigten Angriffen wiederholt Verhandlungen voraus, die in ein Ultimatum, ja zuweilen sogar in eine wirkliche Kriegserklärung auslaufen; namentlich geschah das gegenüber den Polen; aber auch angesichts anderer Gegner, deren Machtstellung so bedeutend war, daß es wünschenswerth erscheinen konnte, den Krieg mit ihnen womöglich zu vermeiden, kommt es vor.

Was die Behandlung des mit Krieg überzogenen Landes anbetrifft, so galt jede Verwüstung und Verheerung als erlaubt. Ob Christen mit Christen oder mit Mohammedanern und Heiden Krieg führten, ob es sich um kleine Fehden, um Empörungen, Raubzüge oder auch um große eigentlich politische Kriege zwischen selbständigen, auf gleicher Gesittungsstufe stehenden Völkern handeln mochte: die Verwüstung des feindlichen Landes, die Zerstörung des Eigenthums waren selbstverständliche Folgen des Kriegszustandes. Davon also, daß, wie heute, im Kriege ein sachgemäßes Verhältniß zwischen den militärischen Zwangsmaßregeln und dem durch den Krieg zu erreichenden Zweck bestanden hätte, findet sich nicht die geringste Spur. — Es liegt nahe, anzunehmen, daß dies Verfahren seinen Grund in den elenden Verpflegungseinrichtungen der damaligen Heere hatte, und dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß die Heere meist schon während des Anmarsches im eigenen Lande plünderten. Indessen solcher Begründung widerspricht die Thatsache, daß es sich in Feindesland keineswegs nur um Rauben und Plündern sondern um gänzliches Zerstören und Vernichten handelt: es ist ein Kriegsmittel, das den Feind zur Unterwerfung nöthigen soll. Die Fuldaer Annalen zum Jahre 851 und

andere Schriftstellen sprechen das geradezu aus, und kein einziger Geschichtsschreiber hat auch nur ein Wort des Tadels dafür. — Die Eroberung einer Stadt, d. h. ihre Einnahme mit Gewalt, hatte schonungslose Plünderung und meist Zerstörung und Verbrennung zur Folge; dagegen blieben solche Städte und Burgen, welche sich freiwillig ergaben, grundsätzlich und thatsächlich von allen Gewaltmaßregeln verschont. Nur sehr selten findet man diese Verfahrungsweisen durch politische oder militärische Gründe anderweitig bedingt. Kirchen und Klöster galten für unverletzlich und wurden auch in Wirklichkeit kaum beschädigt, so lange ihnen blos christliche Feinde nahten. Heiden und Mohammedaner freilich weihten sie mit Vorliebe der Vernichtung. Unzählig sind die Beraubungen und Zerstörungen der Kirchen durch Normannen und Ungarn; aber diesen Verwüstungen entspricht gleiches Verfahren der Christen gegen heidnische Tempel und Götzenbilder.

Die Einwohnerschaft des mit Krieg überzogenen Landes war, abgesehen von den mittelbaren Folgen des Feldzuges, auch ganz unmittelbar den Wirkungen des Krieges ausgesetzt; es geschah gar oft, daß die Bevölkerung, so weit man ihrer habhaft wurde, als Knechte in die Gefangenschaft geschleppt wurde, Weiber und Kinder so gut wie die Männer. (Vgl. S. 96.)

Regelmäßig fand das zwischen Christen und Heiden statt; doch auch da, wo nur Christen kämpften, ist es nicht selten. So führte Heinrich I., nachdem er 923 den Rhein überschritten, einen Theil der lothringischen Jugend mit sich fort; so entführten die Griechen 985 viele Einwohner des eroberten Capua. Was die Kriege mit Ungläubigen betrifft, so weiß man, daß Karl d. Gr. weite Landstrecken in Sachsen durch Wegschleppung der Eingeborenen entvölkerte und mit Christen besetzte. Normannen und Ungarn gingen bei ihren Einfällen stets auch auf Menschenraub aus. Heinrich von Bayern zahlte ihnen 950 mit gleicher Münze heim, und in den Slavenkriegen war es vollends hergebracht, ‚Sklaven‘ zu machen.

Wie das Schicksal der Städte selbst, so richtete sich auch das ihrer Bürger ganz nach der Art der Einnahme. War die

Stadt gestürmt, so verfielen sie dem Schwert oder der Knechtschaft; war sie freiwillig übergeben worden, so wurden sie an Leib und Leben nie geschädigt. Daß sie aber auch nicht geplündert worden wären, ist kaum wahrscheinlich; denn das Beuterecht am Privateigenthum war vollkommen unbegrenzt. Wo ein Statsschatz vorhanden war, verfiel er natürlich auch dem Sieger, wie z. B. der der avarischen Khane, als 795 Markgraf Erich von Friaul den großen ‚Ring' eroberte.

Die Gefangenen wurden fast immer zu Sklaven gemacht, und die Heiden haben sie oft auch getödtet und furchtbar gemißhandelt. Die Annales Palidenses zum Jahr 906 berichten von den Gräuelthaten der Ungarn an gefangenen sächsischen Frauen; die wendischen Redarier überfielen 929 die Stadt Walsleben und schlachteten die gesammte Einwohnerschaft. — Wenn es sich um Empörer handelte, so darf man an das ihnen bereitete Schicksal freilich nicht den eigentlich kriegsrechtlichen Maßstab legen.

Das gilt z. B. auch von dem berüchtigten Blutbade, das Karl d. Gr. i. J. 782 bei Verden an der Aller unter den Sachsen anrichtete und das als eine grausame, im größten Maßstabe durchgeführte Gesetzesvollstreckung zu betrachten ist; Gleiches trifft wohl auch für die Behandlung der Empörer des Stellingabundes durch Ludwig den Deutschen i. J. 842 zu; dagegen erscheint das Blutbad, das Karlmann 746 unter den Alemannen anrichten ließ, lediglich als eine furchtbare und großartige Gewaltthat.

In der Schlacht wurde fast niemals Schonung geübt; geschah es doch, so hatte es wohl stets den Zweck ein großes Lösegeld zu erpressen.

Eine Ausnahme von der Rücksichtslosigkeit und Willkür im Kriegsgebrauche des älteren Mittelalters macht das Verhalten in Bezug auf verabredeten Waffenstillstand. Obwohl dies unzweifelhaft hohe Anforderungen an die Mäßigung der Kriegführenden stellt, erscheint es doch eigentlich durchweg einwandfrei; man huldigte sogar den Heiden gegenüber dem

Grundsatz ‚etiam hosti fides servanda‘. Die wenigen Verletzungen des Waffenstillstandes, von denen berichtet wird, fallen freilich um so schwerer ins Gewicht, weil sie von vornherein beabsichtigt waren. Sie gehören in jene traurige Zeit der Verwandtenkriege nach dem Tode Ludwigs des Frommen, eine Zeit, die an Lug und Trug, Verrath und Heuchelei kaum von einer anderen erreicht wird.

Ein Kennzeichen der Kriege des früheren Mittelalters besteht darin, daß der Kriegszustand oftmals eine Reihe von Jahren andauert, ohne daß doch während dieser ganzen Zeit wirklich gekämpft worden wäre. Schlagen nun plötzlich die Flammen eigentlicher Kämpfe wieder empor, so ist man leicht geneigt, dies für einen neuen Krieg zu halten, während es sich nur um eine Episode handelt. In dieser Hinsicht wird die Unterscheidung noch durch den Umstand erschwert, daß die Kriege überhaupt verhältnißmäßig selten einen eigentlichen Abschluß erhielten. Wohl liegt eine Anzahl formaler Friedensschlüsse vor, z. B. der, welcher Pippins ersten italienischen Feldzug beendete, der, welchen Arnulf und Suatopluok von Mähren schlossen, der Bonner Friede von 921 zwischen Heinrich I. und Karl von Westfranken u. s. w.; aber alle diese Friedensschlüsse erscheinen gegenüber dem massenhaften formlosen Erlöschen der Kriege als Ausnahmen. In der Anschauung der Zeit galt der Krieg als rechtlich beendigt, wenn er thatsächlich aufgehört hatte; er galt als noch im Gange, sobald man Lust hatte, ihn wieder aufleben zu lassen.

Die Kriegführung der Mohammedaner war keineswegs grausamer als die der Christen. Ihr Kriegsrecht enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, um die Schrecken des Krieges zu mildern. Das gegebene Wort soll auch dem Feinde gegenüber getreulich gehalten, die Gefangenen sollen nicht verstümmelt, Fromme, Kinder, Greise, Blinde, Lahme und Geisteskranke nicht getödtet werden. Die Vorschriften, welche der

erste Khalif seinen Feldherrn mitgab, athmen Milde und Menschlichkeit.

„Kämpfet tapfer aber gesetzmäßig, begeht keine Treulosigkeit. Beschädigt keine Fruchtbäume, schont namentlich die Palmen und brennt die Ernte nicht nieder. Erwürget auch kein Vieh, mit Ausnahme dessen, das ihr zu eurer Nahrung bedürft. Ihr werdet auf eurem Marsche Menschen antreffen, die in der Einsamkeit frommer Betrachtung nachhangen; denen thut nichts zu Leide. Dagegen werdet ihr auch solche treffen, deren geschorener Kopf unterhalb des Scheitels einen Kranz von Haaren zeigt — solche schlagt unerbittlich todt.“ [1])

Der Brauch der Kriegserklärung, der so lange außer Uebung gewesen, wurde, wie es scheint, zuerst in Italien wieder zum Leben erweckt. Hier bestimmen einige Friedensschlüsse ausdrücklich, wie lange die Kriegsansage einem neuen Ausbruche der Feindseligkeiten vorauszugehen habe, und in manchen italienischen Städten (so zu Pistoja und Florenz) läutete man mit einer eigenen Kriegsglocke Tag und Nacht einen ganzen Monat lang, bevor der Krieg begann.[2]) — In Deutschland wurde die Kriegserklärung von Kaiser Friedrich I., dem Rothbarte, wenigstens für die inneren Kriege des Reiches, auf dem Ulmer Tage von 1157 gesetzlich eingeführt.[3]) Die ‚Absage‘ hatte drei Tage und drei Nächte vor dem Kriegsbeginne zu geschehn; wer dies nicht innehielt galt als ehrlos. — In Frankreich wurde auch den Agnaten mit abgesagt, und damit diese nicht unvorbereitet überfallen werden könnten, sollten zwischen Absage (défi) und Angriff vierzig Tage verlaufen und zwar bei Todesstrafe. Das Absagen geschah durch Herolde. (S. 82).[4]) Galt es einem geachteten Feinde, von dem man

[1]) Hans Prutz: Kulturgeschichte der Kreuzzüge. (Berlin 1883.) [2]) v. Raumer: Gesch. der Hohenstaufen. V. [3]) Näheres unter ‚Landfrieden‘ (S. 200). [4]) Im 13. Jahrhundert erscheint das Wort in dem französ. héralt (jetzt héraut), im italienischen araldo und im latein. heraldus; im Deutschen des 15. Jahrhunderts bildete man infolge einer irrthümlichen Ableitung die Form ‚Ehrenhold‘. Die wichtigste Heroldswissenschaft war die Wappenkunde. (Heraldik.)

überzeugt war, daß er ritterliche Sitte übe, so erschien der Herold vor ihm selbst und sprach seinen Spruch, indem er einen Panzerhandschuh vor die Füße des Herausgeforderten warf. Den ließ dieser aufheben, ertheilte die Antwort und beurlaubte den Herold mit Geschenken.

So bezahlte Karl der Kühne von Burgund den Herold, der ihm 1475 die Kriegserklärung des Kaisers und des Reiches überbracht, mit einer goldenen Kette und 50 Gulden Wegzehrung, ließ ihn auch noch zwei Meilen weit geleiten. — Als der Schwäbische Bund dem Herzoge Ulrich von Württemberg absagte, schickte er 12 Fehdebriefe durch 10 starke Jungen, denen 3 Trompeter vorausritten. Jeder Junge trug seinen offenen Brief in einer Kluppe (Zangenholz); der Junge des Georg v. Frundsberg, Obersten des bündischen Fußvolks, hatte 3 Briefe in der Kluppe. Sie wurden von Ulrich wohl empfangen und bewirthet und mit je 2 Goldgulden beschenkt. Dann sandte er selbst einen Knaben in gelbseidenem Wappenrocke nebst einem Trompeter in das feindliche Lager und sagte dem Bunde ab; der Knabe erhielt 16 Goldgulden verehrt.

War der Ruf des Gegners schlecht, so daß der Herold es für möglich hielt, man werde ihn vergewaltigen, so begnügte er sich damit, den Fehdebrief an den wichtigsten Stellen der Grenze unter Trompetengeschmetter zu verlesen. Schien auch das noch zu gefährlich, so wurde der Fehdebrief nächtlicherweile an einen Baum des feindlichen Gebiets geheftet und ein Wurfspieß über die Grenze geschossen. (S. 143.)

Eine Absage galt immer auch den Vassallen, Lehnsleuten, Anhängern, Verbündeten und Unterthanen des Feindes; aber häufig wurden diese namentlich im Fehdebriefe aufgeführt; ja, nicht selten ward ihnen ‚zur Verwahrung der Ehre' sogar in besonderen Schreiben abgesagt.

Als 1386 Leopold von Oesterreich gegen die Eidgenossen zog, erhielten diese binnen 12 Tagen 167 Absagen von geistlichen und weltlichen Herren, und als Württemberg mit Eßlingen 1449 in Zollstreitigkeiten kam, sagten nicht nur die einzelnen Patrizier dieser Stadt, sondern auch deren Schreiber und Medicus dem Grafen und seinem Adel ab.

Auch für den einzelnen Kampf wurden zuweilen besondere Ankündigungen erlassen.

So erschienen vor der Schlacht bei Tannenberg (1410) im Zelte König Wladislaws zwei Herolde, die der Marschall des Deutschen Ordens abgesandt. In feierlicher Ansprache forderten sie den König zu ritterlichem Kampf in freiem Felde auf, baten ihn, Zeit und Ort desselben zu bestimmmen, und überreichten ihm und dem Großfürsten von Litauen je ein nacktes Schwert ‚zu ihrer Unterstützung'. — „Wir nehmen eure Schwerter an und nehmen den angebotenen Kampf auf", entgegnete der König; „aber den Ort zu bestimmen, überlassen wir dem allmächtigen Gott, der ihn bereits vorbereitet haben wird."

Die bei Tannenberg noch einmal vorgeschlagene Vereinbarung der Schlacht zu bestimmter Stunde und bestimmtem Orte war uralte germanische Sitte, deren wir bereits gedacht (S. 144). Sie ist unzweifelhaft, wie die der Kriegserklärung, aus der Vorstellung vom Kampfe als einem Gottesgerichte hervorgegangen, in welchem gleiche Vortheile für beide Parteien bestehen müßten. Doch schon frühzeitig hat der Brauch diesen Sinn verloren, und wenn dennoch wiederholt dergleichen Vorschläge, ja Verabredungen erwähnt werden, so hat das wohl meist eine in der mittelalterlichen Taktik liegende Ursache. Denn die Vernachlässigung des Fußvolks hatte dahin geführt, daß kein Ritterheer imstande war, einen Fluß angesichts des Gegners zu überschreiten, selbst wenn es sich im Besitz der Furten oder Brücken befand, weil die Herstellung der Schlachthaufen der Reiterei nach dem Uebergange gar zu schwierig war. Ein Feldherr, der die Schlacht vermeiden wollte, fand also überall unangreifbare Stellungen; waren aber einmal beide Theile entschlossen, zu schlagen, so mußten sie nothgedrungen Ort und Zeit vereinbaren. Dabei kamen gewöhnlich die am ritterlichsten empfindenden Heerführer, denen es unschicklich erschien, eine angebotene Schlacht abzulehnen, empfindlich zu kurz.[1])

Wie schon bei den alten Germanen, so tritt auch jetzt in Krieg und Kampf das religiöse Element stark hervor,

[1]) General Köhler: Kriegswesen und Kriegsführung in der Ritterzeit. (Breslau 1889.)

nur daß es die christliche Färbung trägt. Oftmals wird vor der Schlacht das Abendmahl genommen, so im Heere Wilhelms des Eroberers vor Hastings (1066) und in dem der Bayern vor Mühldorf (1322). Noch im 15. Jahrhundert fallen vor dem Gefechte die Landsknechte aufs Knie, beten und nehmen zuweilen, uralter Sitte gemäß, Erde in den Mund: eine Art Ersatz für die Hostie. — Beim Anfange der Schlacht erhebt man oft ein gewaltiges Geschrei, nicht selten aber auch einen feierlichen mit Instrumenten begleiteten Kriegsgesang, der fast immer religiösen Inhalts war.

Bei den Ausländern galt als herkömmliches Schlachtlied der Deutschen das ‚Kyrie eleison‘. Daneben hörte man auch Notkers ernste Hymne ‚Media vita in morte sumus‘. In der Schlacht bei Tusculum (1167) ergriff der Erzbischof-Reichskanzler die Fahne, stimmte das alte Weihnachtslied ‚Christe qui natus est‘ an und stürzte sich freudig auf das Heer der Römer.

Unter dem das Ceremoniel steigernden Einflusse des Ritterthums entstand der Brauch, daß der Sieger mindestens einen Tag und eine Nacht auf dem eroberten Schlachtfelde lagerte. Im 11. Jahrhundert genügte es noch, wenn man zur Kennzeichnung des Sieges einige Stunden lang auf der Wahlstatt ausharrte; im 13. Jahrhundert wird ein Tag, im 14. Jahrhundert werden drei Tage für erforderlich gehalten. Indes kürzte man den Aufenthalt in Wirklichkeit doch oftmals ab.[1])

Der ritterliche Brauch, der sich in dem ‚Comment‘ chevalresker Kampfweise derart sorgfältig, elegant und scharf zuspitzte, daß er sogar zuweilen verwirrend, ja lächerlich beschränkend in das Völkerringen übergriff, hat doch andererseits auch segensreich gewirkt, zumal ihm wissenschaftliche Bestrebungen entgegenkamen. Die Zahl der mittelalterlichen Werke, in welchen Fragen des Völkerrechts, des Lehnsnexus, der Militärjustiz und der Beziehungen des Krieges zum

[1]) Köhler a. a. O.

Christenthume abgehandelt werden, ist ziemlich groß. Als eine der wichtigsten Arbeiten dieser Art erscheint des Lombarden Giovanno de Lignano um 1360 geschriebene Abhandlung De bello [1]), welche trotz mancher astrologischer Wunderlichkeiten doch zu ganz gesunden Ergebnissen kommt, wenn sie den Krieg darstellt als in der Natur aller lebenden Wesen begründet, und wenn sie ihn einzuschränken sucht, indem sie die Berechtigung ihn zu führen, ausschließlich den Souveränen zuerkennt. — Ein warmer Vertreter guter Rittersitte ist Bonnor, der Verfasser des Arbre des batailles (1380).[2]) Nicht der Krieg selbst erscheint ihm als Übel; „car bataille ne regarde autre chose selon sa droicte nature que retourner tort à droit et faire retourner discention à paix.“ Uebel dagegen seien die faulx usages, die rücksichtslose und unbarmherzige Schonungslosigkeit gegen die nicht am eigentlichen Kriege betheiligten Elemente der Bevölkerung, wie sie gerade während der erbitterten Kämpfe zwischen England und Frankreich so oft schrecklich zu Tage trat.

„Nôtre seigneur Dieu voit tres bien comment les gens d'armes aujourd'huy font le contraire du bon usage. Car sans pitié ne misérisorde ils prennent et font payer aux prisoniers grandes et excessives finances et payes et par especial aux povres gaigneux quy labourent les terres et les vignes . . . A Dieu plaise de mettre es cuers des rois de ordonner que en toutes guerres les laboureurs soient surs.“

Die gute Kriegssitte, wie sie sich in dem edleren Theile der Ritterschaft herausgebildet hatte, fand übrigens ein Jahrzehnt nachdem Bonnor geschrieben, Aufnahme in den berühmten Sempacherbrief von 1393, den die acht alten Orte der Eidgenossenschaft aufsetzten, und in dem es heißt: „Gotteshäuser, Kirchen, Klöster, Kapellen und andere geweihte Orte sollen nicht erbrochen und geplündert und Mühlen nicht verbrannt werden. Priester und Frauen soll man schonen und

---

[1]) Pavia 1487. [2]) Lyon 1480. (Vgl. auch S. 181/2.)

keiner soll sie mit bewaffneter Hand anfallen, es wäre denn, daß sie sich zur Wehre setzten, einen angreifen oder schädliches Geschrei erheben würden."

Dies führt hinüber zu den eigentlichen Kriegsgesetzen. Wenn man von denen der Byzantiner (Maurikios 595 und Leo VI. 900 n. Chr.) absieht, welche offenbar durchaus auf antiker Ueberlieferung beruhen, so ist das älteste der hier zu erwähnenden Denkmale des praktischen Kriegsrechtes das Heeresgesetz (lex pacis), welches Louis VII. von Frankreich erließ, als er 1141 zum Kreuzzuge aufbrach und welches alle mit ihm ziehenden Fürsten zu Metz beschworen. „Aber," sagt der Chronist Odo de Diogilo, „da sie es selbst nicht recht hielten, so habe ich es auch nicht behalten." Sechs Jahre später stellten die deutschen und englischen Kreuzfahrer, die zuerst an die Erstürmung von Lissabon gingen, Gesetze auf, die dem alten Grundsatz ‚Tod um Tod, Zahn um Zahn' huldigten.[1]) Bedeutungsvoll ist das Kriegsgesetz, welches Kaiser Friedrich I. im Juli 1158 zu Brescia für seine deutschen Truppen verkündete.[2])

Mit fast allen legislatorischen Arbeiten des deutschen Mittelalters theilt auch dies Gesetz die Eigenthümlichkeit, daß es keine allgemeinen Grundsätze aufstellt, sondern nur einzelne Bestimmungen aneinanderreiht, die nicht einmal ein deutlich erkennbarer logischer Faden verbindet. Anordnungen, welche jedermann angehen, wechseln mit solchen, die nur bestimmten Kreisen gelten, vorbeugende Bestimmungen mit Strafandrohungen.

Das Gesetz enthält 25 Paragraphen. Davon beziehen sich 4 auf Körperverletzung, Mord und Todschlag, 4 auf Diebstahl und Raub, 2 auf Brandstiftung und 2 auf Händel und Streit (einschl. Verbalinjurien zwischen Rittern). Zwei beschäftigen sich mit dem Auffinden loser Pferde und vergrabener Güter; je einer betrifft die Aufnahme herrenloser Knechte, das Zusammenleben der Krieger mit Weibern oder deutscher Männer mit Romanen; 4 Paragraphen beziehen sich auf

---

[1]) Alwin Schultz: Höfisches Leben. II. (Leipzig 1880.) [2]) Abdruck und Verdeutschung bei Elsner: Das Heergesetz Kaiser Friedrichs I. (Jahresber. des St. Matthias-Gymn. zu Breslau 1882.)

die Jagd, 2 auf die Vertheuerung der Waaren durch Zwischenhändler und das Auffinden von Wein, und endlich handelt je ein Abschnitt von der Verhütung der Feuersgefahr und über den Angriff auf einen mit Reichstruppen besetzten Platz. — Die Strafen sind sehr streng: Enthauptung und Hängen, Verlust der rechten Hand, Abschneiden der Nase, Brandmarkung an den Kinnladen, Strafen an Haut und Haar, Verlust der Rüstung, Geldbußen, Ausstoßung aus dem Heere. Kirchliche Strafen traten hinzu.

Eine dauernde Ordnung der militärischen Gesetzgebung hat der Kaiser durch die Verkündigung dieses Lagerfriedens wohl kaum beabsichtigt; er scheint nur für den einen Feldzug gegolten zu haben. Aehnliche Verordnungen wurden übrigens, namentlich während der Kreuzzüge, vielfach erlassen: so die Statuten Henrys II. von England (1188), die vornehmlich gegen Luxus und Spiel eifern, und die Gesetze, welche 1190 Philippe Auguste von Frankreich und Richard Löwenherz gemeinsam erließen.[1]) — Eigentliche Kriegsartikel erscheinen dann zu Anfang des 15. Jahrhunderts: 1415 im Heere Henrys V. vor Harfleur und 1420 in dem der Husiten unter Ziska. Seitdem mehrten sich derartige Bestimmungen und führten allmählich hinüber zu den sorgfältigen Arbeiten, die in den Aemterbüchern des 16. Jahrhunderts vorliegen. [2])

Erbärmlich stand es mit der Gesundheitspflege in den Heeren des Mittelalters. Was auf dem Marsche liegen blieb, ward dem Mitleide oder der Grausamkeit der Landbewohner überlassen, und die Verwundeten fanden höchstens bei frommen Mönchen, wie sie stets zahlreich den Heeren zu folgen pflegten, ärztliche Behandlung kümmerlichster Art. Die Aerzte waren selten und ungeschickt, was kein Wunder ist, da sowohl der Islam wie das Christenthum das Zergliedern von Leichen und damit das Studium der Anatomie streng verbot. Papst

---

[1]) Vgl. v. Raumer und Alwin Schultz a. a. O. [2]) Vgl. Max Jähns: Gesch. der Kriegswissenschaften. I. (München 1889.)

Bonifacius VIII. verhängte 1300 sogar den Kirchenbann über alle jene, „welche es wagen sollten, menschliche Körper zu seziren oder deren Knochen auszukochen". Unter solchen Umständen sank die Chirurgie zu einem verachteten Handwerke herab, welches meist nur von rohen, umherwandernden Gesellen ausgeübt wurde.[1]) Immerhin wurden die Heere zuweilen von Aerzten begleitet; so führten die Florentiner 1260 einen Mediziner für die Fieberkranken und zwei Chirurgen für die Verwundeten mit, und auch von den belgischen Städten ist gleiches bekannt.[2]) Viel Trost werden diese Männer kaum gebracht haben; wie elend ließen die Aerzte den Herzog Leopold von Oesterreich umkommen, der 1194 bei einem Ritterspiele den Schenkel gebrochen! Wie jammervoll endete Richard Löwenherz fünf Jahre später infolge einer an und für sich keineswegs gefährlichen Pfeilschußverwundung der Schulter! — Pfeile und Lanzenspitzen wurden mit Zangen entfernt oder herausgeschnitten, die Wunden mit Oel und Wein gewaschen, mit Salbe bestrichen, auch wohl mit Weizel (Charpie) und Bandagen verbunden.[3]) Es ist ein schöner Zug des ältesten kriegswissenschaftlichen Werkchens, das die deutsche Militärlitteratur aufzuweisen hat, der um 1390 von Johann dem Seffner verfaßten ‚Ler vom Streit', daß es dringend ermahnt, „den siechen vnd gewunden vnd erslagen die lieb der menschhait zu erzaigen". — Von den Krankenpflegerschaften des Mittelalters ist wohl die älteste und schon vor den Kreuzzügen entstandene die ‚Ritterschaft des heiligen Lazarus in Jerusalem'. Sie bestand ursprünglich aus Leprosen und übernahm selbst die Pflege der Aussätzigen. Von ihren ‚Lazarushäusern' übertrug sich der Name ‚Lazarett' auf

---

[1]) Eckert: Die Humanität im Kriege. (Triest 1874.) [2]) Köhler a. a. O. [3]) A. Schultz a. a. O. Vgl. ‚Die Kriegsverletzungen im Mittelalter und ihre Behandlung. (Streffleurs Oesterr. milit. Ztschft. 27. Jhrg. Aug. bis Dez. 1886.)

alle militärischen Krankenanstalten, und auf dem von ihnen beschrittenen Wege folgten die Johanniter und die Brüder vom deutschen Hause nach.[1])

Die Behandlung des feindlichen Landes war auch im späteren Mittelalter nicht besser als in der früheren Zeit. Die außerordentlich geringe Sorge für den Unterhalt der Heere hatte schon an und für sich das rücksichtsloseste Requisitionssystem zur Folge; aber daneben erging sich die Raubsucht der Ritter und unverhüllter noch die des gemeinen Volkes sogar im eigenen Lande auf unmenschliche Weise. Dazu kam dann noch das Kriegsmittel der sog. ‚Depopulation', die allerdings von den Römern übernommen war und auch im frühen Mittelalter nachweisbar ist. Sie war das vorzüglichste Angriffsmittel der Byzantiner, namentlich im Belagerungskriege, und bestand darin, eine Stadt durch jahrelange fortgesetzte Verwüstung ihres Gebietes in Verzweiflung zu bringen und zur Uebergabe zu bewegen.[2])

Friedrich I. hat dies Kriegsmittel vielfach angewendet; doch er sowohl wie seine Vorgänger (besonders Heinrich IV.) legten den Hauptwerth noch auf die taktische Entscheidung. In dem Kriege zwischen *Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig änderte sich das*, und Friedrich II. wendete die Depopulation in der ausgedehntesten Weise an, weil seine Gegner sich in ihre Mauern einschlossen und der Schlacht auswichen. Nach den ersten glücklichen Erfolgen seines Verfahrens gegen *Mantua und Alessandria* traute er demselben mehr als billig; gegen Piacenza hat es sich nicht bewährt.

In Deutschland wurde überlegenen Feinden gegenüber das Land stets preisgegeben, so 1304 in dem Kriege zwischen den Königen Wenzel III. und Albrecht I. Im hundertjährigen Kriege haben die Engländer, Edward III. wie der Prinz von Wales, eigentlich gar keine andere Methode der Strategie gekannt, als die, das Land auszuplündern. Ihre Siege bei Crecy und Maupertuis waren eigentlich Verlegenheitsschlachten,

---

[1]) Gurlt: Krankenpflege. Realencyklopädie der gesamten Heilkunde. (Wien.) [2]) G. Köhler a. a. O.

zu denen die Engländer mitten in ihren Raubzügen gezwungen wurden. Erst Henry V. hat ein anderes Verfahren angewendet, indem er zu wirklichen Eroberungen vorschritt; gerade wie der Deutsche Orden nach den Verlusten, welche er 1331 auf dem Raubzuge durch Polen erlitten, die geordnete Eroberung von Kujawien sich zum Ziele setzte. Der große deutsche Städtekrieg von 1388 und die Husitenkriege bestanden lediglich aus Raubzügen. Der Grund dafür liegt zunächst darin, daß die überaus zahlreichen Befestigungen, welche das Land bedeckten, dem Vertheidiger immer die Möglichkeit gewährten, die Schlacht zu vermeiden, dann aber auch in dem Verfall des Ritterthums und der damit Hand in Hand gehenden wilden Beutegier.[1]) — In späteren Zeiten, als mehr Geld umlief, trat an Stelle der Depopulation die minder barbarische Sitte der Ausschreibung von Kontributionen. „Brandschatzen ist besser denn abgebrandt yn der synde lande" lehrte Albrecht Achilles von Brandenburg seinem Sohne Johann.

Was die Kampfbeute betrifft, so hat man frühzeitig versucht, den Antheil daran durch sorgfältige Feststellungen zu sichern. Die ‚Assises' von Jerusalem zeigen, daß auch der König an ihr betheiligt war, und bei den Condottieren Italiens entwickelte sich ein geradezu kaufmännisch vollendetes Dividendensystem, (S. 71) welches Fra Moriale zur höchsten Feinheit ausgestaltete. Auch die deutschen Städte hatten ihre besonderen ‚Beutemeister'. Aber im ganzen genommen, blieben die verschiedenen Vorschriften doch immer nur von örtlicher und kurzer Bedeutung. In guten Zeiten begegnet man zuweilen würdevoller Zurückhaltung der Vornehmen, in schlechten dagegen wahnsinniger Habgier, welche den Erfolg des Kampfes rücksichtlos opfert, um sich zu befriedigen.

Nach der Schlacht bei Tusculum betheiligten sich, wie der Kölner Erzbischof versichert, die Ritter nicht an der Plünderung des römischen Lagers; die Schlacht von Tagliacozzo dagegen ging für Konradin haupt-

[1]) G. Köhler a. a. O.

sächlich deshalb verloren, weil seine Mannschaft schon nach dem ersten Erfolge dem Raube nachjagte. Der ghibellinische Feldherr Flagiola machte auf diesen Fall vor der Schlacht von Montecatini 1315 ausdrücklich aufmerksam und befahl, daß, solange das Gefecht nicht entschieden sei, weder Gefangene noch Beute gemacht werden dürften.

In einigen Heeren kamen Waffen und Rüstungen der Gefallenen dem Kriegsherrn zu, der sie sammeln und beim Weitermarsche dem Heere nachführen ließ. Alles Uebrige gehörte den Knechten, und zuweilen, wenn Lager und Troß der Feinde in die Hände der Sieger fielen, wurde manch armer Teufel auf einen Schlag zum wohlhabenden Manne.[1])

Wer die Walstatt behauptet hatte, der beerdigte die Gefallenen, sei es auf einem benachbarten Friedhofe, sei es in einem Massengrabe (Karnâre). Man trug die Leichen auf Schilden zusammen und bestattete sie unter Hörnerklang. Viele von ihnen hatten wohl lange fürchterlich gerungen, bevor sie erlöst wurden; mancher Schwerwunde war von den rohen Knechten oder wüsten Landleuten noch lebend ausgeplündert worden; am schmerzlichsten aber empfanden es die Sterbenden, wenn sie ohne Beichte und letzte Wegzehrung dahin fahren sollten. Da halfen sich denn die mit dem Tode Ringenden so gut sie es vermochten; einer hörte das Bekenntniß des anderen und schob ihm statt der mangelnden geweihten Oblate ein Baumblatt zwischen die Lippen; oder der einsam Sterbende verzehrte zur Communion drei Halme Gras, die er vom Rasen raufte. Daher kommt unser Ausdruck ‚ins Gras beißen‘. — Später, als kühner Zweifel die alten Bedenken beseitigt, tröstet der Landsknecht sich auf andere Art und singt todtschlagslaunig:

„Ei werd' ich dann erschossen,
Erschossen auf breiter Heid,
So trägt man mich auf langen Spießen,
Ein Grab ist mir bereit.

---

[1]) Alw. Schultz a. a. O.

So schlägt man mir den Bummerleinbum,
Der ist mir neunmal lieber
Denn aller Pfaffen Gebrumm!"

Zuweilen gründete man auf der Wahlstatt ein Kloster: so die Hegelinge nach der Schlacht auf dem Wülpensande,[1]) so die Schlesier nach der Mongolenschlacht bei Liegnitz.

Eine der traurigsten Seiten mittelalterlicher Kriegführung ist die Behandlung der Gefangenen.[2]) Zumal wenn die Leidenschaften durch langen Widerstand, durch Empörung, durch Hinterlist oder Verrath der Gegner gereizt waren, begingen nicht nur untergeordnete Männer, sondern auch große Fürsten entsetzliche Schandthaten. Arge Wuthausbrüche solcher Art wiederholten sich besonders in den Kriegen zwischen den Guelfen und Ghibellinen.

Als Kaiser Friedrich I. Crema belagerte und sein großer Wandelthurm durch das feindliche Wurfgeschütz bedroht erschien, ließ er alle Gefangenen und Geiseln, darunter vornehme Greise und Knaben in Körben an den Seiten des Thurmes aufhängen, um die Cremasken abzuhalten, ihn zu beschießen. Zwei Jahre später befahl er, achtzehn gefangene Mailänder theils ganz, theils auf einem Auge zu blenden, theils ihnen die Nasen abzuschneiden. Solche Verstümmelungen von Lebenden sind eine Folgeerscheinung des urthümlichen Raubes von Trophäen, d. h. Körpertheilen der Gefallenen,[3]) ein Raub, der übrigens auch damals noch vorkam; denn von einem italienischen Kriegsmann wird berichtet, daß er 1159 bei einem Ausfalle vor Crema dem Ritter Berthold von Urach die Kopfhaut abzog und den Skalp auf seinem Helme befestigte. Die Bologneser ließen die gefangene Mannschaft einer von ihnen abgefallenen Burg, an Pferdeschwänze gebunden, zum Markte schleifen und dort köpfen. Gefangene Parmesaner wurden i. J. 1250 an Händen und Füßen aufgehängt, nachdem man ihnen die Zähne ausgezogen und Kröten in den Mund gesteckt hatte; von 1500 überlebten diese Qual nur 300. Im Vergleich mit solchen Freveln erscheint manche mehr spöttische Behandlung mild und erträglich. So machte Venedig einst bekannt: Jeder, der eine weiße Henne bringe, solle dafür 10 gefangene Paduaner erhalten. In Reggio setzte man jedem

---

[1]) Kudrun 909 ff. [2]) Vorzugsweise nach Köhler und Schultz. [3]) Herbert Spencer a. a. O. (Vgl. S. 17.)

gefangenen Parmesaner eine Papiermütze auf, sengte ihm den Bart ab und entließ ihn mit einer Maulschelle. Sehr oft jagte man die Gefangenen nackt davon, und bei einer derartigen Gelegenheit banden die Mailänder vielen Parmesanern Strohbündel vor den Hintern, zündeten diese an und ergötzten sich an den Sprüngen und Geberden der Gepeinigten.[1]) — In den Kriegen zwischen Richard Löwenherz und Philipp August von Frankreich ging besonders das Blenden im Schwang; so ließ Richard einmal von 15 in seine Hand gefallenen französischen Rittern 14 beide Augen ausstechen, dem letzten aber nur eins, und dieser mußte die Blinden ins Lager König Philipps zurückgeleiten, der sich dann in ganz gleicher Weise rächte. Auch eine That, wie die des Normannen Raymund le Gros, der im Jahre 1170 siebenzig irische Gefangene durch ein Mädchen enthaupten ließ, zeugt von entsetzlicher Rohheit der Sitten. — Welch' unermeßliche Fortschritte hat seitdem die Würde und Menschlichkeit der Kriegführung gemacht!

Schon früh war der Loskauf aus der Gefangenschaft üblich, und in den französisch-englischen Kriegen wurden die Gefangenen oft auf Ehrenwort entlassen, um die Ranzion aufzutreiben; gelang ihnen das nicht, so stellten sie sich wieder zu ‚ritterlichem Gefängnis'. Den Deutschen sagt Froissart nach, sie seien dur et auster á leurs prisonniers gewesen und hätten sie absichtlich schlecht behandelt, um schnell ein großes Lösegeld zu erpressen. Uebrigens war es in Deutschland meist Brauch, die gefangenen Ritter und Knechte dem Kriegsherrn auszuliefern, der dann bestimmte Preise für sie zahlte.

So heißt es z. B. in den Kölner Soldkontrakten von 1390, daß wenn die Söldner Gefangene einliefern, die ‚zuom schilde geboiren off reysig weren', so sollten für einen Landherrn (Baron) 100 schwere Gulden, für einen Ritter 50, für einen reisigen Knecht (servus) 10 Gulden vergütet werden; sei der reisige Knecht jedoch ‚van wapenen geboiren', so war er mit 25 Gulden zu lösen.

Auch in Frankreich fiel der Gefangene dem Kriegsherrn, seine Rüstung aber dem Nehmer zu. In Flandern erhielt der Marschall ein Drittel der Ranzion. In England gehörten die Gefangenen bis zu einem Vermögen von 500 Pfd. dem, der sie gemacht hatte, die Reicheren dem Könige. — Die Höhe

[1]) v. Raumer a. a. O.

des Lösegeldes richtete sich nach dem Vermögen des Gefangenen, das daher geschätzt wurde. [1])

Der Thüringer Joh. Rothe, der um 1400 schrieb, befürwortet, daß der Gefangene nicht durch die hohe Ranzion zu Grunde gerichtet, sondern so geschätzt werde, daß das Erbe die Schatzung vertrüge. Wer den Geschatzten zum Bettler mache sei ehrlos und einem Räuber gleich zu achten. — König Louis d. Hlg. löste sich und seine Mitgefangenen im Jahre 1250 durch Ueberlassung der Stadt Damiette und Zahlung von 800000 Begans (ungefähr 5½ Million Francs) aus der Gefangenschaft; König Jean von Frankreich, der 1356 bei Maupertuis in die Gewalt der Engländer gefallen war, sollte ein Lösegeld von 3 Millionen Goldthalern zahlen. Dem 1354 in der Schlacht von Auray gefangenen französischen Feldherrn du Guesclin stellte der Prinz von Wales anheim, sich selbst zu schätzen. Jener erbot sich 100000 Frcs. zu zahlen, und der Schwarze Prinz ließ ihn dafür frei. Doch auch kleine Leute wurden zuweilen hoch eingeschätzt. Einer der Westfalen des Bischofs von Paderborn, die 1270 von den Hessen bei Fritzlar geschlagen worden waren, ein Bürger von Barberg an der Diemel, kaufte sich mit 1500 Mark (= 60000 heutige Mark) frei. Uebrigens ist es oft unmöglich, zu erkennen, nach welchen Grundsätzen abgeschätzt wurde. Während z. B. Lord Somerset 1435 sich mit 10000 Goldthalern ranzioniren mußte, zahlte der König von England für die gefangene Jungfrau von Orleans nur 10000 Livres. — Kriegsgefangene nicht ritterlichen Standes, welche sich nicht zu lösen vermochten, wurden oftmals in die Hörigkeit hinabgestoßen.

Als das Söldnerwesen die feudale Willkür einigermaßen beschränkte, kam hier und da ein bestimmter Satz auf, nach welchem die einzelnen Kriegsämter und Waffen geschätzt wurden. Sehr sorgfältig verfuhren in dieser Hinsicht die Virtuosen des Kriegshandwerks, die Condottieren. Mariana zufolge traf man während der italienischen Kriege um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ein Abkommen, demzufolge für jeden gefangenen Reiter ein Viertel (quartier) des Jahressoldes als Lösegeld zu zahlen war, und darauf soll der Ausdruck ‚Quartier geben‘ für ‚Pardon geben‘ zurückzuführen sein. [2])

---

[1]) Köhler a. a. O. [2]) Comte de Chesnel: Encyclop. milit. (Paris 1862—1864.)

2. Kirche und Könige.

Die Geschichte des mittelalterlichen Kaiserthums zerfällt in drei Perioden. In der ersten, die bis auf Heinrich IV. währt, behauptete es das Uebergewicht über Papstthum und Fürstenthum, und zwar wesentlich dadurch, daß es sich auf die deutsche Kirche stützte. In der zweiten Periode entbrennt der Kampf zwischen der Krone und der mit dem Fürstenthume verbündeten Kirche und endet mit der Niederlage des Kaiserthums; nicht mehr in ihm, sondern im Papstthum verkörpert sich jetzt die höchste Macht der Welt, und während die Erblichkeit der Reichskrone ausdrücklich verneint wurde, wird sie selbst genöthigt, die Erblichkeit der Reichslehen zu gewähren. In der dritten, mit Philipp von Schwaben beginnenden Periode, wird die Krone des Reiches thatsächlich den Zwecken der Kirche gemäß vergeben und die Fürsten, aus dem Lehnsverhältniß gelöst, werden als eigentliche Landesherren anerkannt.[1])

Gemäß der altgermanischen Auffassung, daß der Krieg ein Kampf ums Recht und sein Ausgang ein Gottesurtheil sei, ruht auch die höchste Rechtsidee der abendländischen Christenheit auf durchaus kriegerischer Grundlage, auf derselben, die uns noch Körners Wort bezeichnet: „Das letzte Recht, das höchste, liegt im Schwerte!" — und während die Attribute der römischen Justitia Schwert und Wage gewesen, so wurden zu Sinnbildern des mittelalterlichen Rechtszustandes zwei Schwerter. Eine Stelle des Evangelisten Lukas begründete und christianisirte zugleich diese Anschauung. Denn es heißt: ehe der Herr auf den Oelberg ging, traten die Jünger zu ihm und sprachen: „Herr siehe, hier sind zwei

[1]) v. Eicke a. a. O.

Schwerter. Er aber sprach zu ihnen: „Es ist genug!“[1]) Dies Wort Christi, des großen Friedensfürsten, erfaßte nun das Mittelalter allegorisch als die feierliche Einsetzung zweier Schwerter, von denen alle und jede öffentliche Gewalt abzuleiten sei.

Es waren diese Schwerter aber: das geistliche, das sacerdotium, welches dem Papst gegeben, um zu richten, und das weltliche, das regnum, welches der Kaiser führte. Dem Feudalnexus gemäß verliehen dann beide, Papst und Kaiser, ihre Schwertergewalt immer weiter abwärts: jener an Patriarchen, Bischöfe und Priester, dieser an Herzöge, Grafen und Edle.

Und wohl waren jene Schwerter gewaltig und schirmten die von ihnen abhängigen Friedenskreise, wenn sie gemeinsam gegen gleiche Feinde fochten. Das innige Verhältniß z. B. welches zwischen Papst Benedikt und Heinrich II. herrschte, durfte mit Recht in diesem kaiserlichen Manne den stolzen Gedanken wecken, Hand in Hand mit der geistlichen Macht, nicht nur den Landfrieden, sondern den Weltfrieden festzustellen. Aber auf gar schwachen Füßen ruhte die Waffenbrüderschaft von Papst und Kaiser, und wenn schon in der Grundvorstellung, daß die Schwerter Christi sich stets gegenseitig unterstützen sollten, die Unzulänglichkeit beider gebührend anerkannt war, so trat diese Schwäche natürlich auf das fürchterlichste hervor, sobald jene Schwerter sich kreuzten, sobald Papstthum und Kaiserthum auf Tod und Leben miteinander kämpften. — Und daß es zu dieser schweren Entzweiung kam, hat seinen Grund merkwürdigerweise gerade in einer Einheitsidee, in der Auffassung der gesammten Christenheit als einer universitas, als eines ‚mystischen Körpers‘, welcher einheitlicher Regierung (ordinatio ad unum oder unicus principatus) bedürfe, um seinen Lebenszweck erfüllen zu können. Dieser Einheitsgedanke hatte

[1]) Evang. Lukas 22, 38.

jedoch eben eine doppelte Wurzel: den Gedanken der Weltkirche und die Ueberlieferung des römischen Weltreiches, und solchem doppelten Ursprunge gemäß ward er verschieden weitergebildet. Auf der einen Seite erblickte man in dem mystischen Körper der Christenheit vor allem die ecclesia universalis und suchte daher die Bedingung des Gedeihens in der Vollgewalt der Kirche, als deren Vertreter sehr früh der Papst zu gelten begann. Denn seine von dem Nachglanze des Imperiums bestrahlte Hofstatt Rom und die Erinnerung an die Apostelfürsten, welche man für die Stifter der katholischen Kirche hielt, hoben den römischen Bischof bereits im Laufe der ersten Jahrhunderte über seine Genossen empor, so daß schon um das Jahr 500 Ennodius, Bischof von Pavia, den Satz aufzustellen wagte: der römische Bischof dürfe wohl andere richten, könne aber selbst von niemandem gerichtet werden.[1]) Demgegenüber forderten die Anhänger der Machtvollkommenheit der römischen Kaiser für deren Nachfolger am Reich die ausschlaggebende Würdegewalt. — Gegen Ende des 11. Jahrhunderts setzt Papst Gregor VII. die erste dieser beiden Anschauungen durch. In der Ausdehnung, welche er der dem Petrus verliehenen potestas ligandi in coelo et in terra giebt wie in seiner Verwerthung des Wortes ‚Pasce oves meas!‘ liegt der unbedingte Anspruch auf alle geistliche und weltliche Machtbefugniß ohne Ausnahme. Welche Zerrüttung mußte jedoch entstehen, als der Papst den Anspruch erhob, auch das weltliche Schwert (utrumque gladium) zu führen, als er nicht nur das Recht zur Investitur der Geistlichen, sondern auch das zur Einsetzung von Fürsten und Königen forderte, und als ein Mann wie Gregor nicht müde wurde in seinen Sendschreiben das fürchterliche Wort des Jeremias zu wiederholen: „Verflucht sei, wer das Schwert aufhält, daß es nicht Blut vergieße.“

---

[1]) Gieseler: Lehrbuch der Kirchengeschichte. I 2. (Bonn 1845.)

Der Anspruch der Päpste, eine Obergewalt über Kaiser und Fürsten zu besitzen, führte folgerichtig dahin, sich auch das Schiedsrichteramt über die Laienmächte anzumaßen, und dieser Gedanke, den freilich Philippe Auguste von Frankreich im Jahre 1118 noch in der entschiedensten Weise zurückwies, der aber dem Friedensbedürfnisse der Völker entgegenzukommen schien, fand begreiflicherweise lebhaften Anklang bei den Massen und wurde von einer Reihe von Kirchenlehrern verbreitet und begründet. Um 1150 erklärt Probst Gerhoch von Reichersberg die Ermächtigung der Kirche als unerläßliche Vorbedingung für die Rechtmäßigkeit jedes Krieges,[1]) und der heilige Thomas von Aquino erblickt (ein Jahrhundert später) in der Weltherrschaft des unfehlbaren Papstes die Möglichkeit, ja die Sicherung des ewigen Friedens. Auf die Lehrmeinung dieses ‚Doctor universalis‘ gestützt, versuchte dann Papst Bonifaz VIII. die Summe der geistlichen Ansprüche zu ziehen.

Er berief im Jahre 1296 die streitenden Könige Edward I. und Philippe den Schönen vor seinen Richterstuhl; aber sowohl in England wie in Frankreich scheiterten diese Prätensionen und riefen eine stürmische Gegnerschaft hervor, welche sofort die Frage aufwarf nach den Grenzen zwischen der statlichen und der geistlichen Gewalt. Indes zwei Jahre später erklärten sich doch die Könige bereit, ihre Streitigkeiten durch den Papst schlichten zu lassen; aber wohlverstanden, insofern er Privatmann sei; nicht „Bonifacius den Achten“ erkannten sie als Schiedsrichter an, sondern den Edelmann Benedetto Gaëtani. Als solcher erließ denn auch der Papst den Schiedsspruch ausdrücklich: „In nos, tanquam in privatam personam et dominum Benedictum Gaytanum, tanquam in arbitrum super reformanda pace et concordia inter ipsos reges, absolute ac libere compromittere curaverunt.“ Das geschah am 28. Juni 1298; am 30. Juni aber

[1]) Expositio in psalmum LXIV sive liber de corrupto Ecclesiae statu. (T. V der Miscellanea des Baluze. Paris 1700.) Auch der Sachsenspiegel (1360) meint, Gott habe St. Peter ‚beidiu swert‘ gegeben. „Daz wereltliche swert, daz lihet der pâbst dem keiser. Daz geistliche ist dem pâbest gesezet, daz er dâ mit rihte.“

veröffentlichte der Papst seine Sentenz in einer Bulle, um die von ihm als Privatmann getroffene Entscheidung ex cathedra zu bestätigen. „Quam pronunciationem et quae in ea continentur auctoritate apostolica valere volumus et plenam habere decernimus roboris firmitatem.“ Da legte Philippe der Schöne gegen den an sich billigen Schiedsspruch Verwahrung ein, und es begann jenes gewaltige Ringen zwischen König und Papst, in welchem der letztere jedermann für einen Ketzer erklärte, der nicht glaube, daß der König dem Papst wie in geistlichen so auch in weltlichen Dingen unterworfen sei; während Philippe jeden für einen Narren erklärte, der seine Herrscherrechte bezweifle.

Auch in späterer Zeit haben die Päpste zuweilen zwischen Streitenden vermittelt: Im Jahre 1317 unterwarfen sich die Flamänder und der französische König dem Schiedsspruche Johanns XXII., mit dem Vorbehalt jedoch, den Spruch nicht als päpstlichen Befehl anzunehmen, sondern nur „selon ce qui sera leur pure et franche volonté“. — Der Friede von Bretigny (1360) wie der Vertrag von Arras (1435), durch den sich Burgund wieder mit Frankreich verband und der das Ende des hundertjährigen englisch-französischen Krieges herbeiführte, waren wesentlich Werke der Päpste.

Zuweilen versuchten es die Könige, ohne Vermittelung einer dritten Macht ihre Streitigkeiten durch persönliche Aussprache zu beseitigen; freilich mit geringem Erfolge!

Bei der Nachricht von dem Verlust Jerusalems an die Sarazenen traten der französische König Philippe Auguste und König Henry von England unter einer breiten Ulme zusammen, welche als Landmarke diente und hier französischen, dort englisch-normannischen Boden beschattete. Die alten Gegner reichten einander zu heiligem Friedensbunde die Hand; aber nur kurze Zeit verfloß, da fällte Philippe mit der eignen Streitaxt die Ulme des Friedens und aufs neue tobte der Krieg über die Grenzen Franziens und der Normandie. — Der skeptische Philippe de Commines behauptet in seinen Mémoires,[1]) daß „quand deux grands princes s'entrevoyent pour cuider appaiser differends, telle venue est plus dommageable que profitable“.

Uebrigens haben mittelalterliche Fürsten sich mehrfach auch anderem Schiedsspruch unterworfen als dem des Papstes.

---

[1]) L. II ch. 8.

Die Könige von Arragon und Navarra beriefen den König von England zum Schiedsrichter; Kaiser Friedrich II. verlangte in seinen Streitigkeiten mit Innocenz IV. das Urtheil des Pariser Parlaments; König Louis d. Hlg. entschied durch die Mise d'Amiens 1264 zwischen König Henry III. und Simon von Montfort als dem Haupte der britischen Barone, Philipp von Valois zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Brabant, Louis XI. zwischen den Herrschern Kastiliens und Arragons sowie zwischen der Eidgenossenschaft und Siegismund von Oesterreich. — Solche Schiedsrichtersprüche wurden geachtet.

Es ist auffallend, daß unter den fürstlichen Schiedsrichtern niemals der Kaiser vorkommt, zumal die Auffassung seiner Weltstellung seit den Tagen der großen Hohenstaufen und seit dem Neubeginn der antiquarischen Wissenschaften sich außerordentlich gehoben hatte, namentlich gegenüber den hierarchischen Anmaßungen. Weite Kreise und erlauchte Geister wie Dante, faßten die römisch-deutschen Kaiser als unmittelbare Rechtsnachfolger der Cäsaren auf, und das allmähliche Wiedererwachen des antiken Statsgedankens ließ den Kaiser, den Inhaber des imperii mundi, zugleich als den obersten Wahrer des Weltfriedens erscheinen. Dantes Erstlingswerk ‚De Monarchia' empfiehlt die Kaiserherrschaft, die Universalmonarchie, ganz besonders auch durch die Hoffnung auf den ewigen Frieden, und derselbe Gedanke beherrscht die statsrechtlichen Anschauungen der ‚Divina Comedia'. Den kräftigsten Ausdruck findet er in den Schriften des Marsilius von Padua (1325), und sogar noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist er mächtig genug, um den Verfasser des ‚Arbre de bataille', den Abt Honorè Bonnor, der im Auftrage Charles des Weisen von Frankreich schrieb, zu dem Bekenntnisse zu zwingen: der französische König sei ein Unterthan (subject) des Kaisers und dieser dürfe auch den Papst bekriegen; denn die Schrift sage, es solle nur Ein Herr sein auf Erden, und wer dem Kaiser nicht gehorche, der solle

des Todes sterben. Auch dies schon (S. 166) erwähnte Buch,[1]) welches sich mit dem Wesen und der Entstehung des Unfriedens beschäftigt, die kriegerischen Erschütterungen der vier großen Weltreiche der Vorzeit schildert und Regeln wie Rechtsverhältnisse des Zweikampfs und des Krieges festzustellen sucht, wird durchaus von der Idee der Universalmonarchie beherrscht. — Das Gleiche gilt von einer älteren Arbeit des Rechtsanwalts Pierre du Bois, welche dieser um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts dem Könige Philippe dem Schönen widmete.[2]) Hier aber lehnen französisches Selbstgefühl und französische Eroberungssucht die Oberherrschaft des Kaisers gänzlich ab und suchen sie durch das Machtgewicht der französischen Krone zu ersetzen.

Du Bois beginnt seine Schrift keineswegs, wie das sonst gewöhnlich zu geschehen pflegte, mit einer Schilderung der Süßigkeiten des Friedens, sondern mit Auseinandersetzung der Vortheile einer neuen Taktik, als deren Erfinder er sich selbst bezeichnet. Die bisher übliche Strategie kennzeichnet er dahin, daß sie sich vorzugsweise auf die festen Plätze stütze und sich ebenso besonders gegen diese richte, obgleich dabei die Ritterschaft viel weniger auszurichten vermöge als das mangelhaft gerüstete und schlecht geübte Fußvolk. Das sei ein verkehrtes Verfahren. Die neue doctrina felicis expeditionis et abbrevationis guerrarum des Verfassers will vielmehr die festen Plätze bei Seite liegen lassen, dagegen das feindliche Gebiet rücksichtslos ausplündern und verwüsten, um so den Feind, womöglich ohne Kampf und ohne die Seelen der Gefahr ewigen Höllenfeuers auszusetzen, durch Hunger und Elend zur Unterwerfung zu zwingen. Höchst wünschenswerth sei es, daß das ganze Weltall der Herrschaft eines einzigen Volkes und zwar derjenigen der Franzosen unterworfen werde, da die Franzosen ein jugement plus sûr besäßen, que les autres peuples, de ne pas agir inconsidérément et de ne pas se mettre en opposition avec la droite raison. Dementsprechend entwirft der Verfasser einen wohlerwogenen Plan, wie Philippe der Schöne alle andern Völker, sei es nun gütlich durch Ver-

---

[1]) Neueste Ausgabe von Nys (Brüssel 1893.) [2]) Das Werk ist ungedruckt. Es findet sich in der Nat.-Bibl. zu Paris; ms. 10316. Näheres bei Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften. I (München 1889.)

handlungen, Vermählungen u. dgl. oder, wenn das nicht möglich sei, nach der neuen Strategie des Autors, d. h. also durch Weltverwüstung zur Unterwerfung bringen könne.

---

3. Gottesfriede und Gotteskrieg.

All die weitaussehenden phantastischen Pläne, welche an den Gedanken der Universalmonarchie anknüpften, vermochten natürlich dem praktischen Bedürfnisse in keiner Weise zu genügen, und doch war dies zu außerordentlicher Größe und Dringlichkeit angewachsen, seit der Verfall des Königthums erst in Frankreich, dann auch in Deutschland, zu einer ganz unermeßlichen Ausbreitung der Fehden und Kriege und zugleich zu deren bodenloser Verwilderung geführt hatte. Nach und nach hatte der Stat aufgehört, überhaupt noch eine Macht zu sein; mehr und mehr war der Krieg zurückgebildet aus einer großen Statshandlung zu einer Privatangelegenheit. Mit jedem Rückschritt jedoch in dieser Richtung, mit jeder neuen Steigerung der Zahl der Kriegsherren vervielfachte sich die Zahl der Kriege und daher auch das aus ihnen erwachsende Unheil. Ja noch mehr: in diesen kleinen Fehden nimmt die Idee des Krieges selbst wieder die ältesten und rohesten Züge des Raubkriegs an (S. 155). Er wird nicht nur als die manneswürdigste Thätigkeit an und für sich betrachtet, sondern, wegen der Beute und der Lösegelder, auch als die am besten lohnende, als die einträglichste Beschäftigung (S. 94). Es kamen Zeiten bodenloser chaotischer Auflösung, in denen die Massen von wüthenden Wellen unaufhörlicher Kämpfe hin und her geschleudert wurden, wie zerbrochene Schollen auf einem im Eisgange begriffenen Strome. — Am fürchterlichsten waren zuerst die Zustände in Frankreich, und daher regten sich hier schon im 10. Jahrhundert namhafte Friedensbestrebungen der

Geistlichkeit. Aber erst um 1030 findet man dieselben unter besonderen Umständen, nämlich nach einer dreijährigen Hungersnoth, von größerem Erfolge gekrönt.[1])

Die tiefe Zerknirschung des Volkes benutzend, ließ damals die südfranzösische Geistlichkeit einen absoluten ewigen Frieden beschwören und bedrohte jede Gewaltthat, jegliche Fehde mit furchtbaren Kirchenstrafen. Dies war natürlich eine ganz unhaltbare Einrichtung, um so mehr, als zum Schutze derselben der Klerus selbst Waffengenossenschaften stiftete, die sofort Ausgangspunkte neuer Kämpfe wurden. Sollte die begeistert ergriffene Idee nicht völlig nutzlos verlodern, so mußte sie mit klarer Erkenntniß des Möglichen nicht alles, sondern etwas erreichen wollen und verständig begründet werden. In dieser Ueberzeugung traten mehrere Prälaten zusammen: der Abt Odilo von Clugny, die Bischöfe von Arles, Avignon und Nizza, und diese Kirchenfürsten entwarfen im Jahre 1041 den eigentlichen Gottesfrieden, die Treuga Dei[2]), welche nicht mehr der ununterbrochene, unmöglich durchführbare absolute Friede, sondern der Friede heiliger Tage war. — Sie erklärten nämlich vier Tage der Woche — vom Donnerstag bis zum Montage — für feierlich gefriedet, weil sie durch Christi Leiden und Auferstehn geheiligt wären. An diesen Tagen wurde jede Gewaltthat, jede Selbsthülfe, ja sogar die richterliche Verfolgung untersagt; es sollte Frieden auf Erden sein und den Menschen ein Wohlgefallen. Uebrigens sollten auch an den für die Kriegführung frei bleibenden

---

[1]) Datt: De pace imp. publ. (Ulm 1698.) I, u. 2. — Kluckhohn: Gesch. des Gottesfriedens. (Leipzig 1857) [2]) Das Wort Treuga ist die mittellateinische Form eines germanischen Wortes welches gothisch: triggwa, althochdeutsch: triuwa, mittelhochdeutsch: triuwe, neuhochdeutsch: Treue lautet. Das Wort ist übrigens auch in die meisten romanischen Sprachen übergegangen. Es lautet ital., span. und provençal.: tregua, französisch: trive und trève. (Vgl. S. 17.)

Tagen Priester und Mönche, Kaufleute und Arbeiter, sowie die Hausthiere und Feldfrüchte unangetastet bleiben.

Die Treuga Dei fand unendlichen Beifall bei den Zeitgenossen. Ein Brief, erzählte man, sei vom Himmel gefallen, in welchem Gott eigenhändig jene Bestimmungen verzeichnet und deren Beschwörung geboten habe. Wer sie nicht achtete, galt als exkommunizirt und durfte ungestraft getödtet werden; nur eine Pilgerreise nach Jerusalem konnte den Bruch der Treuga sühnen. Eine besondere Gerichtsbarkeit wurde eingesetzt: ‚Friedensrichter‘ im eigentlichen Wortsinne, judices paciarii, die mit Zustimmung der Bischöfe an Stelle der geistlichen Tribunale traten, welche zuerst in diesen Dingen geurtheilt hatten.

Der reißende Fortgang der Friedensbewegung zeigt, wie sehr der Boden Frankreichs für die Durchführung dieses kirchlichen Gedankens bereitet war. Mit Begeisterung machten namentlich die so leicht hingerissenen Südfranzosen für ihn Propaganda. In der Normandie trat der Herzog selbst an die Spitze der Bewegung. — Segensreichen Einfluß auf die humane Entwicklung des mittelalterlichen Kriegerstandes, namentlich auf die französische Chevalerie, darf man denn auch der Treuga wohl nicht ganz absprechen; daß sie aber die Leiden der Zeit nicht endete, daß sie in kriegerisch bewegten, statlich noch keineswegs befestigten Völkern nicht auf die Dauer zu verwirklichen war, das versteht sich von selbst, und die unmittelbare Friedenswirkung ist offenbar sehr gering gewesen. Schon gleich nach Aufrichtung des Gottesfriedens und dann immer wieder und wieder erschallen Klagen über Verletzung dieser göttlichen Einrichtung, und da man sich bald genug überzeugte, daß ein viertägiger Friede in jeder Woche schwerlich durchführbar sei, so gab man der Einrichtung durch scheinbare Erweiterung eine neue präzisere Wendung, welche sehr bestimmt an die griechische Ekecheirie (S. 119) wie an verwandte germanische Kultusfrieden mahnt, deren Tacitus z. B. betreffs des Hertha-

dienstes ausdrücklich erwähnt. Man friedete nämlich die christlich-germanischen Festzeiten: „hilge Dage unde gebundene Dage", wie sie der Sachsenspiegel nennt. Weihnacht-, Fasten-, Ostern- und Pfingst-Frieden wurden verkündet, die großen Erinnerungstage der Heiligen ebenfalls herangezogen, und in der That scheint die Friedensweihe dieser Hauptfeste längere Zeit hindurch in nicht unbedeutendem Ansehen gestanden zu haben.

Der Gedanke der Treuga ward von Frankreich aus weiter verbreitet, sehr schnell nach Burgund und den Normannenländern, langsamer nach Deutschland. Bischof Gerhard von Cambray hatte recht, als er sich der Einführung des Gottesfriedens widersetzte und sagte: im Reiche sorge der König für den Frieden. Erst 1081 verkündete Heinrich von Lüttich für sein Bisthum den ersten Gottesfrieden im Reiche; zwei Jahre später folgte ihm Erzbischof Sigewin von Köln, und Kaiser Heinrich IV. gab von Italien aus seine Zustimmung; denn er betrachtete die Treuga als ein wirksames Mittel zur Zurückstauung der kriegerischen Laienbewegung, welche alle Dämme zu überfluthen drohte.[1]) Noch Friedrich Barbarossa und Papst Hadrian haben den ‚Frieden des Bischofs Heinrich' bestätigt. — In der Kölner Diöcese wurde die Ueberwachung der Treuga nicht mehr allein den Grafen und den Schultheißen, sondern dem ganzen Volk übertragen. Dadurch erhielten die Gemeinden des Kölner Sprengels als solche ein Strafrecht, das ihnen bisher gefehlt, und zugleich wurde die ganze Maßregel auf eine außerordentlich breite Grundlage gestellt. Einzelne Sätze des Kölner Gottesfriedens sind in das so fruchtbare auf Lübeck übergegangene Stadtrecht aufgenommen und dadurch für die deutsche Rechtsgeschichte von allgemeiner Wichtigkeit geworden. Die höchste amtliche Bedeutung

---

[1]) Nitzsch: Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden. (Forschungen zur dtsch. Gesch. XXI.)

erhielt die Treuga, als das Oberhaupt der abendländischen Kirche sie für die gesammte Christenheit verbindlich machte, und sie bald darauf auch in das kanonische Recht aufgenommen wurde. Als dies geschah, war das Ansehn der Treuga freilich schon im Sinken. Aber wenn sie auch schnell abblühte: ihre Erscheinung blieb doch höchst bedeutsam und merkwürdig. Denn anders wie die Ekecheirie steht sie mitten inne zwischen einer Polizeimaßregel und einer völkerrechtlichen Vorkehrung, weil eben die Grenzen des mittelalterlichen States fast unerfindlich sind. Und was ihr ferner einen sehr eigenthümlichen Charakter giebt, ist die Verbindung des griechischen Prinzips von Vertragsfrieden der Glaubensgenossen untereinander mit der römischen Idee vom Universalfrieden, die sich betreffs der Treuga durch ihre Aufnahme ins kanonische Rechte deutlich ausspricht.

Eben damals aber stellte sich der Christenheit ein neues Kriegsziel dar.

Auf dem uralten Kulturboden der Mittelmeerwelt trat dem Christenthum der Islam gegenüber. Beider bewegende Kraft war der Glaube. Das einfache Bekenntniß der arabischen Religion lautet: „Es ist nur Ein Gott, und Mohammed ist sein Prophet.“ Die vornehmste Aufgabe ihrer Anhänger bestand in der Verbreitung dieser Lehre, und sei es auch mit Feuer und Schwert. Wer sich zum Islam bekehrt, wird zu gleichen Rechten in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen; wer ihn ablehnt, dessen Loos ist Unterwerfung, Knechtschaft und im Falle bewaffneten Widerstandes der Tod. Es ist der semitische Geist, der diese furchtbar einfachen Sätze eingegeben hat. Aber von eben diesem Geiste war auch ein gut Theil in das Christenthum des Mittelalters und mit diesem auf die arischen Völker des Abendlandes übergegangen; Anspruch stand gegen Anspruch. Es konnte nicht ausbleiben, daß Christenthum und Islam auf Tod und Leben mit einander ringen mußten.

Die Verordnung der Treuga Dei für die gesammte lateinische Kirche geschah 1095 durch Papst Urban II. auf der-

selben Kirchenversammlung von Clermont, welche den ersten Kreuzzug beschloß. Das war kein zufälliges Zusammentreffen! — Die ganze Christenwelt sollte durch das Band der Versöhnung und des Friedens innig verbunden werden, um als eine geschlossene Macht gegen die Ungläubigen zu heiligem Kampfe zu ziehn.

So reicht denn hier ganz unmittelbar dem Gottesfrieden der Gotteskrieg die Hand. Schien die Treuga vom Himmel zu stammen, so jubelte man dem Gedanken der Sarazenenkriege noch lauter entgegen: Gott will es! Deus lo volt! Fürst und Volk heftete das rothe Kreuz auf die Schulter. Und wenn man eingestehen muß, daß die Kulturwirkungen der Treuga im Grunde genommen gering waren, so sind die der Kreuzkriege dafür um so größer und nachhaltiger gewesen. Sogar für die Friedung des Abendlandes wirkten sie im ersten Augenblicke mächtiger als jene. Der Chronist Otto von Freising, der soeben angesichts der unaufhörlichen Bürgerkriege das Ende der Welt vorausgesagt, bemerkt nun: „Eine plötzliche Ruhe trat im ganzen Abendlande ein, so daß niemand mehr einen Krieg zu beginnen wagte, ja sogar das bloße Tragen von Waffen verbrecherisch schien.“ [1]) Diese Wirkung war nun freilich eine sehr flüchtige; ja sie schlug, obgleich die Kreuzzüge immerhin durch zwei Jahrhunderte die unruhigsten und rastlosesten Köpfe abzogen von den Wirren der Abendlande, bald genug in ihr Gegentheil um, weil die nahe Berührung und der unmittelbare Wetteifer der Fürsten zu gesteigerter Eifersucht und Spannung führte. Dafür sind aber andere Ergebnisse desto nachhaltiger geblieben. Zunächst jene ideale Erhebung der Massen, wie sie sich naturgemäß erzeugen und durch den ganzen Welttheil verbreiten mußte, dann die großartigen Kulturerfolge und die Erweiterung des Gesichtskreises, welche der Berührung mit der

---

[1]) Rerum ab origine mundi ad ipsius usque tempora gestarum libri octo. (1140.)

damals in vieler Rücksicht überlegenen orientalischen Kultur entsprangen und welche in Wissenschaft und Kunst, in Industrie und Handel geradezu eine Weltepoche bezeichnen; endlich aber der Schutz Europas vor dem bis zu jenem Augenblicke beständig siegreich vorwärts dringenden Islam, der damals doch wenigstens Sizilien, Portugal und die Herrschaft im Mittelmeere verlor. Denn, weit entfernt, wie Machiavelli meinte, lediglich Ausgeburten der päpstlichen Politik zu sein, erscheinen vielmehr die Kreuzzüge entschieden als Vertheidigungskriege des Abendlandes. Sie sind die Aeußerung eines unmittelbaren Naturgefühls, des Selbsterhaltungstriebes, und mit Niebuhr möchte man wünschen, daß sie völlig gelungen wären und daß die Kultur Europas schon damals durch die Erwerbung von Syrien und Aegypten jene breite Grundlage gewonnen hätte, deren Aneignung nunmehr wohl den uns folgenden Generationen als Aufgabe verbleibt.

Der Menschenverlust, den die Kreuzzüge in Europa zur Folge gehabt, ist oftmals weit überschätzt worden; er hat auf die Volksmenge im großen und ganzen nur geringen und vorübergehenden Einfluß ausgeübt.[1])

In den 194 Jahren, während deren jene Züge stattfanden, sind etwa 2 Millionen Europäer umgekommen, also jährlich zehntausend. Da ist nur eine geringe Verschiebung des Altersaufbaues und des Geschlechtsverhältnisses denkbar, dadurch herbeigeführt, daß es sich vorwiegend um Männer von 20 bis 50 Jahren handelte, und dies konnte sich dann auch in verminderter Geburtszahl geltend machen. Da bald dies, bald jenes Land größere Massen von Kreuzfahrern stellte, so mögen allerdings die Verluste örtlich und zeitlich sehr empfindlich gewesen sein; doch für die Gesammtbevölkerung des Abendlandes dürfte sich in dem ganzen Zeitraum die Sterblichkeit höchstens um ein Tausendstel der erwachsenen Männer gesteigert haben.

Das Widerwärtigste an den Kreuzzügen ist das Schauspiel, wie die christliche Kirche dermaßen in die Bahnen des Leviten-

[1]) Vortrag des Hofrathes v. Inama-Sternegg über ‚die Entwickelung der Bevölkerung von Europa seit tausend Jahren‘ auf dem 6. Hygieinischen Kongresse zu Wien.

thums und des Islams einlenkt, daß sie den Krieg gegen die Ungläubigen als ein Gott wohlgefälliges Werk predigt, durch dessen Uebernahme sogar Todsünden gesühnt werden könnten. Man schaudert, wenn man liest, wie nach der Eroberung Jerusalems sämmtliche islamitische Gefangene (an 17000) getötet, die Juden in ihren Synagogen verbrannt wurden und die Sieger dann barfüßig und barhaupt zur Grabeskirche wallten, um dort zu beichten! Aber daneben: welche religiöse Selbstverleugnung, welche Opferfreudigkeit, ja welche Caritas! Es ist nicht zu verkennen, daß die geistlichen Ritter durch ihre Mönchsgelübde in eine Unfreiheit hinabgestoßen wurden, gegen welche die Stellung römischer Veteranen zum Cäsar fast als edle Unabhängigkeit erscheint. Aber dennoch ging eben von diesen Rittern, insbesondere von den Johannitern und den Deutschherren eine Humanisirung des Krieges aus von weit höherem Werthe als die, welche sich etwa an die Treuga knüpfen mochte. Mit Recht singt Schiller von jenen Rittern:

„Herrlich kleidet sie euch des Kreuzes furchtbare Rüstung,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Akkon und Rhodus beschützt,
Durch die syrische Wüste den bangen Pilgrim geleitet
Und mit der Cherubim Schwert steht vor dem heiligen Grab.
Aber ein schönerer Schmuck umgiebt euch, die Schürze des Wärters,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Söhne des edelsten Stamms,
Dient an des Kranken Bett, dem Lechzenden Labung bereitet
Und die niedrige Pflicht christlicher Milde vollbringt.“

Dies ist der Geist des christlichen Ritterthums! — Der ideale Held der Kreuzzüge, welcher die Kraft und das Feuer des alten germanisch-romanischen Recken mit der Demuth und der Milde des christlichen Heiligen zu vereinigen strebte, ging aus der Verbindung der kriegerischen und religiösen Gefühle hervor, denen die Kreuzzüge überhaupt entsprangen. Und obgleich jenes Ideal, wie ja alle Ideale, niemals vollkommen verwirklicht wurde, so gab es doch dem herrschenden Stande jene Stimmung und Haltung, die wir noch heut als ‚ritterlich‘ bezeichnen; es blieb ein segensreiches Vorbild für

Jahrhunderte. — Seine schönsten Früchte hat das Ritterthum um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts getragen. Die französische Chevalerie befreite (allerdings in Verbindung mit Brabanzonen) ihr Vaterland von den Engländern. Um dieselbe Zeit warf die spanische Caballeria die Mauren endgültig auf Granada zurück und die italienische bevölkerte die griechisch-orientalischen Gebiete. Vom deutschen Ritterthume aber ging nur wenig später die Kolonisation des Ostens aus. Alles das wurde mit den Waffen ausgeführt.[1])

Weit höher also muß man die Erfolge der Gottes kriege für die Entwickelung der europäischen Menschheit anschlagen, als die Ergebnisse des Gottes friedens.

Das äußere Gerüst des letzteren bestand übrigens fort. 1179 z. B. bestätigte ihn noch einmal in seinem ganzen Umfange Papst Alexander III. Aber um diese Zeit war die täglich mißachtete Treuga, die treuga conventionalis oder canonica, wie man sie jetzt nannte, bereits eine durchaus veraltete Einrichtung. Hat sich doch endlich der heilige Thomas von Aquino im 13. Jahrhundert herbeilassen müssen, zu lehren, daß auch an den durch den Gottesfrieden geheiligten Tagen Krieg geführt werden dürfe „falls die Nothwendigkeit es fordere".

Das Sinnbild der christlichen Religion, das Kreuz, war dem Mittelalter zugleich das ‚Zeichen der Abtödtung' wie das der ‚Weltüberwindung'. Der Welt absterben bedeutete jedoch soviel als der Kirche leben. Die Erfüllung der drei asketischen Tugenden: Armuth, Keuschheit und Gehorsam, hieß nichts Anderes, als die ganze Persönlichkeit der Kirche zum Opfer bringen. Weltverneinung und kirchliche Weltherrschaft waren dem Mittelalter gleichbedeutende Begriffe. In demselben Maße aber, wie die Macht der Kirche stieg und es ihr gelang, alle irdischen Güter und Kräfte ihrem Gebote dienstbar zu machen, wurde die Kirche selbst zur Welt. Durch die Tu-

[1]) Köhler a. a. O.

gend der Armuth erwarb sie unermeßliche Reichthümer; durch die des Gehorsams erwuchs sie zu dem gewaltigsten Statswesen, das jemals bestanden hat; durch die Tugend der Keuschheit endlich gewann sie ein unvergleichlich bewegliches zu jeder Zeit und an jedem Orte kampfbereites Heer. Während das Mittelalter in Stat und Familie, Wirthschaft, Recht, Kunst und Wissenschaft sich von der Sinnenwelt abwandte, strebte es in der Kirchenherrschaft mit demselben Eifer wieder zur Welt zurück. In diesem Zirkel liegt die Tragik der mittelalterlichen Geschichte.[1]) Es war ganz unvermeidlich, daß unter solchen Umständen die Kirche auch unmittelbar in die Wirrnisse des Krieges verstrickt wurde, daß ihre Fürsten bereitwillig das Schwert zogen, und daß es endlich dahin kam, daß ein Papst selbst, Julius II., nicht nur im Bunde mit den Türken christliche Könige bekämpfte, sondern vor Mirandola an der Spitze seiner Söldner im Schneesturm in die Laufgräben stieg und am 20. Januar 1511 durch die Breche einzog.[2])

Ueberhaupt hat es den Anschein, als ob die mittelalterliche Priesterschaft weniger treue und folgerechte Vertreter der Friedensidee zählte, als die des klassischen Alterthums. Sie hat kein christliches Völkerrecht geschaffen; außer der Treuga Dei findet sich kaum noch ein zweiter Anlauf dazu im kanonischen Rechte. Denn geradezu werthlos war jene Bestimmung Innocenz' III., welche der Christenheit den Gebrauch von Schuß- und Wurfwaffen, insbesondere den der Armbrust und der Bleiden verbot.[3]) — Ununterbrochen bethätigte die Priesterschaft selbst einen höchst kriegerischen Sinn; trotz aller Warnungen und Strafandrohungen griffen Mönche und Geistliche, ja das Oberhaupt der Christenheit, persönlich zu den Waffen und wetteiferten mit Fürsten und Edlen, Bürgern und Bauern in der

---

[1]) v. Eicken a. a. O. [2]) Darauf beriefen sich später Lehrer des Kriegsrechts! Vgl. Belli: De re militari et de bello tractatus II (1558.) [3]) Decretalium Gregori IX. LV. tit. XV c. un. De sagitariis.

Ausübung des Faustrechts. Gar leicht vergaßen diese Kleriker den friedenathmenden Geist des Evangeliums und erfüllten sich dafür mit dem der streitenden Kirche. In demselben Tone etwa wie Samuel, Sauls priesterlicher Feind, predigen sie es als ein Gott wohlgefälliges Werk, nicht nur gegen die Heiden, sondern auch gegen die Ketzer zu Felde zu ziehen oder gegen solche Könige, welche der Kirche nicht alles gewähren, was sie begehrt. Man gedenke der entsetzensvollen Albigenser- und Waldenser-Kriege! Nie ist ein roheres Wort im Kampfgewühle ausgestoßen worden als das des fanatischen Cisterzienserabtes Arnold, der bei der Erstürmung Bézieres' den Seinen das Kruzifix vorantrug und ihnen angesichts von 20000 grausam Ermordeten zurief: „N'épargnez personne; Dieu reconnaître bien les morts qui lui appartiennent!" Das war das Faustrecht der streitbaren Kirche.

Die antiken Kulturstaten hatten nur zwei Arten des Krieges gekannt: den zwischen Staten und den Bürgerkrieg. Im Mittelalter gab es außerdem noch den Krieg der Kirche gegen den Stat und das Faustrecht. [1])

---

4. Der Landfrieden.

Erwies die Kirche sich als unfähig, dem Friedensgedanken auf die Dauer Leben und Wirksamkeit zu verleihen, so trat die Aufgabe naturgemäß wieder an die weltliche Gewalt heran, und während bei den geistlichen Versuchen Frankreich den Vortritt genommen, ging jetzt Deutschland voran. — Länger als ein halbes Jahrtausend hat es gedauert, bevor es auch nur gelang, den Privatkrieg zu beseitigen. Eine Ueberschau des

[1]) v. Holtzendorff: Die Idee des ewigen Völkerfriedens. (Berlin 1882.)

Ringens nach diesem Ideale wird die unendlichen Schwierigkeiten erkennen lassen, welche sich schon einem scheinbar so nahe liegenden Ziele entgegenthürmten. Sie muß sich auf Deutschland beschränken, da die Betrachtung entsprechender Bestrebungen mehrerer Völker zu großen Raum beanspruchen würde.

Strenge Friedensgebote erließ Kaiser Heinrich II; scharf schritt er gegen die Friedensbrecher im Inneren des Reiches ein, und er war der Erste, welcher für die einzelnen Landschaften Frieden aufrichtete und beschwören ließ.[1]) Doch die Machtvollkommenheit der großen Karlinge lag freilich nicht mehr in seinen Händen. Das zeigte sich, sobald er nicht nur den Landfrieden, sondern den Weltfrieden ins Auge faßte. Da war der fromme Kaiser natürlich genöthigt, sich zunächst des guten Willens seines französischen Nachbarn, König Roberts I., zu versichern. Die Verabredungen, welche diese Herrscher i. J. 1023 zu Mouzon trafen, krankten indessen an einem inneren Widerspruche, demselben, an welchem alle späteren Entwürfe dieser Art gelitten haben: das Abkommen sollte in Wahrheit zunächst anderen Zwecken dienen als denen, welche zu verfolgen es vorgab. Denn weniger auf den Weltfrieden kam es dem deutschen Kaiser und dem mit ihm einigen reformeifrigen Papste Benedikt VIII. an, als auf die Bewältigung des stolzen Sonderstrebens, das die deutsche Kirche unter der Führung des Erzbischofs Aribo von Mainz den von den Cluniacensern unterstützten Machtansprüchen der römischen Kurie entgegenstellte. Daher verfehlte jener Friedensbund sein Ziel; ja er steigerte den Unfrieden im Reich und ward nach Heinrichs II. Tode bald vergessen.[2])

Offenbart sich bei Heinrich dem Heiligen neben dem religiösen ein statsmännischer Zug in den von ihm ausgehenden

---

[1]) Lamprecht: Deutsche Geschichte. II. (Berlin 1892.) [2]) Prutz: Die Idee des allgemeinen Friedens in ihrer geschichtl. Entwickelung. Festrede. (Milit. Wochenbl. 1892. Nr. 14.)

Friedensbestrebungen, so gesellt sich in der Art, wie diese von dem gewaltigen Salier Heinrich III. wieder aufgenommen wurden, zu dem andauernden kirchlichen Interesse ein geradezu asketisches Moment. Als er im Oktober 1043, also zwei Jahre nach Errichtung des aquitanisch-burgundischen Gottesfriedens, die deutschen Bischöfe und den kriegerischen Adel, zumal den Schwabens, in Konstanz versammelt hatte, da bestieg er unerwartet die Kanzel, und indem er allen, die sich gegen ihn und seine Majestät vergangen, feierlich Verzeihung gewährte und die verwirkte Buße erließ, ermahnte er mit flammenden Worten zum Frieden und bat jeden, seinen Schuldigern zu vergeben, damit auch ihm selbst vergeben werde. Doch für einen so hohen sittlichen Aufschwung war jene Zeit nicht reif. Wohl folgten manche dem hehren Beispiele des Königs, vergaben einander die noch nicht ausgetragene Unbill und verzichteten also darauf, sich mit bewaffneter Faust zu rächen; andere dagegen wollten sich dies Freiheitsrecht um keinen Preis verkümmern lassen; ja obgleich das Friedensgebot sich nicht einmal gegen die Selbsthilfe aus gerechtem Grunde richtete, sondern eigentlich nur ungerechte Angriffe traf, so erschien vielen selbst dies schon unerträglich. Auch als Heinrich sein pacis foedus oder concordiae foedus etwa ein Jahr später, nach seinem glorreichen Ungarnsiege, zum andern Mal verkünden ließ, hatte es kaum einen halben Erfolg; denn die Menge mochte dunkel empfinden, daß ein solches aus kühnem Idealismus entsprungenes Gebot mit den Verhältnissen der Wirklichkeit nicht im Einklang stand und, falls es diese etwa gewaltsam umzuwandeln versuchen sollte, nothwendig mit sich selbst in Widerspruch gerathen mußte.[1])

Nicht minder unglücklich schlugen Heinrichs IV. Versuche aus, den allgemeinen Reichsfrieden zu begründen. Als er im Sommer 1084 unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung voll

[1]) Doecke: Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen. (Göttingen 1874.) Herzberg-Fränkel: Die ältesten Landfrieden. (Forschungen zur deutschen Gesch. XXIII.)

hoher Siegeshoffnung nach Deutschland zurückkehrte, fand er die Nation in heilloser Verwirrung; denn der Kampf zwischen Kaiser und Papst hatte einen unglaublichen Verfall der öffentlichen Sittlichkeit herbeigeführt, zumal mit dem Untergange des alten noch heidnisch-sakralen germanischen Strafrechts des 7. und 8. Jahrhunderts bei allen deutschen Stämmen, mit Ausnahme etwa der Sachsen, die öffentliche Strafgewalt stark erschüttert und beschränkt worden war und das Königthum es gar nicht oder doch nur ganz unzureichend vermochte, eine Art königlichen Strafrechtes neben dem volksrechtlichen zu entwickeln. Jetzt knüpfte Heinrich IV. an die in den Bisthümern Lüttich und Köln errichteten und von ihm bestätigten Gottesfrieden an (S. 186), setzte auf einer Synode zu Mainz die Verkündung jenes Friedens auch im Mainzer Sprengel durch und sicherte so wenigstens die Rheinlande und Mittelgebiete des Reiches seiner Friedenspolitik.[1]) — Achtzehn Jahre später unternahm er es, dieselbe auf das ganze Reich auszudehnen und zwar eben zu der Zeit, da er sich entschloß, die Kreuzfahrt anzutreten. Dies ist kein zufälliges Zusammentreffen; denn bei einem Zuge außer Landes oder gar über Meer, bedurfte man, um der Heimat freudigen Muthes den Rücken kehren zu können, dort durchaus der Ruhe.[2]) Der Kaiser stützte sich auf ein Bündniß der süddeutschen Fürsten, welche 1093 bei Ulm einen Landfrieden aufgerichtet hatten, ein Bündniß, das ursprünglich zwar gegen ihn selbst gerichtet gewesen, das ihm jetzt aber als willkommene Unterlage für seine Bestrebungen erschien. Es geschah nun zu Weihnachten 1102, als Heinrich abermals aus Italien heimkehrte, daß er in Mainz einen allgemeinen Landfrieden gebot, der vier Jahre gelten sollte und der im

---

[1]) Lamprecht a. a. O. [2]) Dieser Beweggrund wird uns noch öfter begegnen; er läßt sich in allen Ländern erkennen. So verbot z. B. eine Ordonnanz Philippes des Schönen von 1296 „Privatkriege und gerichtliche Zweikämpfe auf so lange, als der König vom Kriege in Anspruch genommen sei“.

Januar 1103, an demselben Tage, an welchem der Kaiser die Kreuzfahrt gelobte, von sämmtlichen Fürsten beschworen wurde. Leider ist diese constitutio pacis generalis nur als Bruchstück überliefert; [1]) doch die Form des Friedenseides ist erhalten.

Da soll keiner des andern Haus feindlich betreten oder durch Feuer verwüsten, noch jemanden des Geldes wegen gefangen nehmen, verwunden oder tödten. Wer dies thut, soll die Augen oder eine Hand verlieren; flieht er in ein festes Schloß, so soll dies belagert und zerstört werden, und wer sich dem Urtheil ganz entzieht, verliert sein Lehen, falls er eins hat. Auch Raub und Diebstahl fallen unter die besonderen Gesetze des Friedensgebotes. Zum Schlusse heißt es: „Wenn dir dein Feind unterwegs begegnet, so sollst du ihm schaden, wie du ihm schaden kannst. Flieht er aber in ein Haus, so soll er unverletzt bleiben." Die strengen Strafen dieser Constitution entsprechen denen des schwäbischen Landfriedens von 1093, nicht aber denen des Gottesfriedens, welcher das Blenden überhaupt nicht, den Verlust der Rechten nur hörigen Knechten gegenüber kennt. Und diese sind es wohl auch überhaupt, welche der Reichsfrieden ganz besonders ins Auge gefaßt hat; denn gerade die hörige Bevölkerung, zumal die fast durchweg noch hörige Ministerialität, der spätere Kleinadel Deutschlands, that sich damals durch wachsenden Hang zur rohen Gewaltthat übel hervor.

Das Friedensgebot gewährte den Fürsten, Edlen und Freien eine Verstärkung der landrechtlichen Richtergewalt im Gegensatze zu den neu aufkommenden ministerialen Hofrechten, in denen sich die Lebenszwecke höriger Kriegergenossenschaften, die zunächst einen lediglich auf die bewaffnete Faust angewiesenen Stand bildeten, selbstsüchtig und rücksichtslos Geltung zu verschaffen suchten, und es erscheint somit glücklich gegriffen und wohl überlegt. Leider verfehlte diese weise vorbeugende Maßregel der altfreien Stände doch ihr Ziel. Der unchristliche Haß der Curie trat einem deutschen Frieden unter Königsschutz leidenschaftlich entgegen; Papst Paschalis II. verhängte aufs neue den Bann über den Kaiser, und bald erhob sich gegen Heinrichs Friedenspolitik eine mächtige Laienbewegung, welcher sein Königthum erlag. [2]) — Seitdem die Waffen ruhten, gedieh die

[1]) Monum. Germ. Leges II p. 60 ff. [2]) Nitzsch: Gesch. des deutschen Volkes im 11. und 12 Jahrhundert. (Leipzig 1883.)

Landwirthschaft; Handel und Wandel blühten auf; Köln entwickelte sich zum ersten Handelsplatze Deutschlands, und im Bunde mit dem zum Horte des Friedens gewordenen Könige schien den Bauern und Bürgern die Zukunft zu gehören. Dagegen war dem Adel und der Ministerialität (und zwar sowohl der reichsunmittelbaren als den Gefolgschaften der großen Vasallen) das vornehmste Gebiet ihrer Thätigkeit, der Krieg, verschlossen. Aus diesen Verhältnissen heraus hat sich die Empörung Heinrichs des Jüngeren gegen seinen Vater entwickelt. Der Lebensbeschreiber des Kaisers versuchte gleich nach dessen Tode ihre Ursachen darzulegen.[1])

„Auf daß überall Friede und Ruhe herrsche," so berichtet er „rief der Kaiser die Fürsten zu einem Hoftage und stellte schwere Strafen für die Uebertreter fest. Und diese Friedensverfügung war den Armen und Rechtschaffenen ebenso förderlich, wie sie die Schlechtgesinnten und Mächtigen hinderte. Jenen brachte sie Ueberfluß, diesen Dürftigkeit und Hunger. Denn die, welche bisher ihr Gut an Ritter (d. h. Ministerialen) verschleudert hatten, um, von vielen Rittern umgeben, daherfahren zu können und andern an Menge Gerüsteteter überlegen zu sein, die litten jetzt Noth, nachdem ihnen (mit ihrer Erlaubniß sei es gesagt) die Möglichkeit genommen worden, zu plündern. In ihren Kellern wohnte nun der Mangel. Wer jüngst noch auf schaumbedecktem Hengst daherritt, ließ sich an einem Bauernklepper genügen; wer neulich noch nach keinem andern Gewande trachtete als einem Scharlachkleide, war nun mit einem Rock von Naturfarbe zufrieden. Das Gold freute sich, nicht mehr in den Koth getreten zu werden, seitdem die Noth zum Gebrauch eiserner Sporen zwang. Kurz, was nur an Eitelkeit und Ueberfluß zur Sittenverderbniß geführt, alles beschnitt die Zuchtmeisterin Armuth. Die Uferstätten, die sonst von der Beraubung der Schiffe gelebt, wurden jetzt sicher passirt. . . . Nachdem aber die Herren mit ihrem Gefolge (das sind wieder die Ministerialen) einige Jahre lang durch das Gesetz gebunden gewesen, fingen sie, unruhig darüber, daß sie nicht nach ihrer Bosheit leben konnten, alle an, gegen den Kaiser zu murren. Was war es denn, das er verbrochen? Nichts Anderes als daß er die Unthaten verhindert, daß er Frieden und Recht hergestellt, daß jetzt der Räuber nicht am Wege lagerte, daß der

[1]) Vita Heinrici IV c. 8.

Wald keinen Hinterhalt barg, daß Kaufleute und Schiffer frei ihre Straße zogen, während der Räuber hungerte. Wollt ihr denn nur vom Raube leben?! Gebt dem Acker die Leute wieder, die ihr vom Acker genommen habt! Richtet die Zahl eurer Kriegsmannschaft nach euren Einkünften! Bringt die Güter wieder zusammen, die ihr thöricht verschwendet habt, um die Menge eurer Reisigen zu vermehren! Dann werdet ihr nicht nöthig haben, von fremdem Gute zu nehmen, sondern jeder wird im Ueberfluß leben!"

Gewiß wäre gar mancher vom altfreien Adel geneigt gewesen, auf die Absichten des Kaisers einzugehn; allein die früheren Verhältnisse ließen sich nicht mehr herstellen. Die kleinen Kriegslehen, welche an die Hintersassen vergeben waren, um sie zum Waffendienste auszustatten, waren nicht so ohne weiteres wieder einzuziehen; sie galten längst als wohlerworbener Besitz; sie standen schon im Begriffe, erblich zu werden. Es blieb dem Wehrstande kaum eine andere Wahl, als entweder nach dem Vorbilde des lombardischen Adels von seinen Burgen in die Städte hinabzusteigen, um an deren Leben und Schaffen theil zu nehmen, oder, wie die französische Ritterschaft, sich im Osten ein neues Machtgebiet zu erobern. Beides wurde gelegentlich unternommen; für beides aber lagen die gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland minder günstig als in den romanischen Ländern, und erwägt man nun noch, wie tief eingewurzelt dem germanischen Wesen der Begriff der Selbsthilfe war, wie althergebracht die Vorstellung, man habe das Recht, auf eigenem Grund und Boden jedem Durchziehenden Zoll und Schatzung aufzuerlegen, so begreift man, daß der Kriegsadel jeder anderen Lösung die einfache Abwerfung des Friedensgebotes vorzog. Zu dem Ende verbündete er sich in unseliger Verblendung mit der unversöhnlichen Kirche und dem durch sie verführten Königssohne zu jener traurigen Empörung, über welche der Kaiser dahinstarb und in welcher die Hoffnung auf den Reichsfrieden abermals unterging.[1]) Es ist ja richtig, daß Heinrich V. und die Fürsten

[1]) Prutz a. a. O.

auf dem Tage zu Tribur 1119 den Reichsfrieden erneuten und landschaftsweise verkünden ließen, doch ebenso gewiß, daß er nicht beachtet wurde;[1]) und auch der Friede, den Konrad III. zu Frankfurt beschwören ließ, bevor er 1147 seinen Kreuzzug antrat,[2]) scheint keine große Wirksamkeit gehabt zu haben. Man lebte nach dem Sprichwort: ‚Es ist besser, sein Pferd an der Feinde Zaun zu binden, als an den eigenen!‘

Mit Kraft und Entschiedenheit ging Kaiser Friedrich I., der Rothbart, zu Gunsten der Friedung des Reiches vor. Im Herbst 1155 schrieb er dem Abte von Tegernsee, daß er in Italien alles glorreich ausgeführt habe und nunmehr Deutschland ‚ad bonum pacis et tranquillitatis reformare‘ wolle. Bekannt ist, wie er schon zu Weihnachten desselben Jahres in Worms den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck sammt seinen adligen Genossen, weil sie den Frieden gebrochen, verurtheilte, Hunde zu tragen. Nun schritt er provinzenweise zur Herstellung der Ordnung und schloß sein Werk vorläufig auf dem Ulmer Tage zu Lichtmeß 1157 ab.[3]) Die von ihm erlassenen Bestimmungen sind vollständiger und beruhen auf besseren Rechtsgrundlagen als die früheren; aber auch sie verbieten nur die ungerechte Fehde und verlangen, daß demjenigen, den man aus gerechter Ursache befehden wolle, dies wenigstens drei Tage vorher angezeigt werden müsse, bei Strafe der Ehrlosigkeit. Dies sog. ‚Absagen‘ (S. 162), welches meist durch einen ‚Fehdebrief‘ geschah, fand verhältnißmäßig leicht Eingang, weil es den ritterlichen Anschauungen jener Zeit entsprach, und die Sicherheit, die dadurch jedem gewährt war, dem nicht abgesagt worden, wird sogar kurzweg als ‚Landfrieden‘ bezeichnet. Das ganze Reich mußte die Befolgung des Gesetzes eidlich versprechen. Seine Handhabung wurde

---

[1]) Ekkehard v. Aura: Chronika 1106—1125. [2]) Wibaldi episotlae. [3]) Ebenda.

lediglich den weltlichen Gewalten, insbesondere den Grafen, zugewiesen. Diese sollten auch jährlich nach der Ernte mit je 7 Helfern die Kornpreise feststellen und deren Ueberschreitung ebenfalls als Friedensbruch bestrafen — ein merkwürdiger socialistischer Zug! Uebrigens zeigt das Gesetz, zu welch hoher Bedeutung sich während der ersten Hälfte des 12. Jahrh. die Ministerialität, die Ritterschaft, erhoben hatte, obgleich sie doch wesentlich aus hörig Geborenen bestand. In den Satzungen der alten Gottes- und Reichs-Frieden stehen überall ‚Freie‘ und ‚Knechte‘ einander gegenüber; diese ursprüngliche Gliederung der Nation nach dem Geburtsrecht ist jetzt durchaus einer Gruppirung in Stände: Ritter, Bürger und Bauern, gewichen. Die Ritter (milites) sind vollkommen als der ausschließliche Wehrstand anerkannt; sogar der reisige Kaufmann soll sein Schwert nicht umgürten, sondern es an den Sattel binden oder auf den Wagen legen, sich seiner auch nur gegen Räuber bedienen. Dem Bauern (rusticus) wird überhaupt untersagt, Waffen zu tragen; geschieht es doch, so darf der Graf sie wegnehmen.[1]) — Im Jahre 1179 gebot der Kaiser für den von schlimmen Fehden zerklüfteten Mittelrhein noch einen besonderen Landfrieden. — Das letzte Friedensgesetz des Rothbarts erging 1187 auf dem Tage zu Nürnberg und trägt die Bezeichnung ‚Constitutio contra incendiarios‘, offenbar deshalb, weil damals gerade das Verbrechen der Mordbrennerei besonders im Schwange ging; im übrigen ist es ein gemeiner Landfriede wie alle andern, der aber in sofern sehr wichtig erscheint, als er nicht örtlich und nicht auf Zeit, sondern für das ganze Reich und auf ewig (perpetuo jure) verkündet wurde.

Jeder Fürst durfte wegen Friedensbruch die Acht aussprechen; doch nur der Kaiser konnte sie lösen. Der Acht sollte der Bann folgen, und wer sich nicht binnen Jahresfrist durch Vergleich mit dem Beschädigten vor dem Richter herauszog, der sollte ehrlos und rechtlos

[1]) Nitzsch a. a. O.

sein und alle Lehn verlieren. War der Friedensbrecher zugleich Brandstifter, so ging es ihm ans Leben. Bei harter Strafe war er von jedem auszuliefern, und nur Lehnsherren, Verwandten und Vasallen des Uebelthäters blieb gestattet, ihn ohne Verantwortung an einen sicheren Ort zu bringen und den Beleidigten das Weitere zu überlassen.

Für den äußeren Anlaß zur Errichtung dieses Nürnberger Friedens ist die Bemerkung Burchards[1]) ‚Fridericus — jam cruce signatus' bezeichnend. Wie einst unter Heinrich IV., Konrad III. und wie später unter Friedrich II., so sicherte auch hier der Kaiser die heimischen Zustände durch das Friedensgebot, unmittelbar bevor er das Vaterland verließ.[2])

Friedrichs straffe Herrscherkraft ging über auf seinen Sohn Heinrich VI. Erst nach dessen Tode erschallten wieder die alten Klagen über Noth und Streit. „Mit dem Kaiser starb Ehre und Friede im Reich." Das Gesetz, das König Philipp von Schwaben im J. 1201 erließ und das namentlich alle Erpressungen von Reisenden streng verbot, scheint gar nichts geholfen zu haben. Als dann endlich Otto IV. (1197 bis 1214) im Kronstreite obgesiegt, durchzog er nach altem Brauche das Reich zur Entgegennahme der Huldigung und zugleich als Friedensspender, indem er die Konstitutionen Friedrichs I., die schon Philipp von Schwaben bestätigt hatte,[3]) wiederholte und erweiterte. Der Braunschweiger Reimchronist erzählt:[4])

Otto de hoge Kaiser klar
Hêld an so groter ere dre jâr
De krone unde dat rike
Alle der werlde so fredelike,
Dat men öne mogte nennen schone
Des fredens hern unde sone.

---

[1]) Chronicon Urspergense. [2]) Eggert: Zur Gesch. der Landfrieden. Nebst Nachweis der Nichtbenutzung der treuga Henrici im Sachsenspiegel. (Göttingen 1876.) [3]) Datt: De pace imperii publica libri V. (Ulm 1698) 4, 1. [4]) Scheller: Cronika fan Sassen. (Braunschweig 1826.)

Arnold von Lübeck berichtet: unter Ottos Regierung sei wirklich dem römischen Reiche der holde Frieden aufgegangen. Allein das muß doch sehr vorübergehend gewesen sein, denn sonst hätte es nicht immer wieder neuer Friedensgebote bedurft. Dies aber war der Fall. Zu solchen Erlassen gehört auch die viel umstrittene ‚Treuga Heinrici (VII.)‘, die vermuthlich 1224 zu Wittenberg erging, sowie das zehn Jahre später in Frankfurt gegebene Gesetz, welches feststellt, daß ‚Reysam, que heymsuochunge dicitur‘, also die Fehde, mindestens drei Tage und drei Nächte vor ihrem Beginne angesagt werden müsse. [1])

Von besonderer Wichtigkeit ist dann der ‚Friedebrief‘, den Kaiser Friedrich II. am 15. August 1234 auf dem Reichstage zu Mainz und zwar zum ersten Male in deutscher Sprache erließ. Er gestattet die Fehde nur noch im Fall der Rechtsverweigerung und auch dann nur nach rechtzeitiger vorheriger Absage, wobei das Wesen der Fehdebriefe eingehend festgestellt wird. Allein auch dieser Friede galt, wie alle vorhergegangenen, zunächst nur für die, welche ihn beschworen hatten; wobei allerdings jeder, der den Eid verweigert hatte, auch den Schutz des Landfriedens verlor, ja sogar von Rechtswegen einer Art von Friedlosigkeit anheim fiel. — Was diesem Frieden von 1235 aber eine mehr als gewöhnliche Bedeutung gab, das war der Umstand, daß der Kaiser zugleich mit seiner Verkündigung die Rechtspflege verbesserte, indem er das Hofgericht neu ordnete und sogar eine Sammlung der Urtheile desselben anbefahl. Insofern wurde dieser Friede gewissermaßen vorbildlich für die Bedingungen, unter denen 260 Jahre später der ‚Ewige Landfrieden‘ Maximilians I. zu stande kam. Andererseits aber zeigt sich, in wie hohem Maße während der Parteikämpfe um die Krone die Landeshoheit der Fürsten emporgewachsen war: in das Gebiet des Landrechts versucht

[1]) Vgl. Alwin Schultz: Das höfische Leben. II. (Leipzig 1880.)

die Reichsgewalt nicht mehr einzugreifen; für die engeren Kreise gilt die rationabilis consuetudo jedes Landes; nur für die der Reichsgerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Stände gilt der Mainzer Friede seinem ganzen Umfange nach. Aber gerade in der dadurch vollzogenen Klärung der Rechte lag ein außerordentlicher Fortschritt und eine verheißungsvolle Gewähr für den Frieden.[1]) Dies hat bedeutenden Eindruck auf die Zeitgenossen gemacht. Frohlockend rühmt Reinmar von Zweter:

Der keiser wil des rîches brôt
nicht unverdienet ezzen, nâch gerihte ist im sô nôt
sô daz dem hungerigen bern nach honiges süeze nie sô nôt entwart.
Gerihtes wil er sich nû saten:
sin hôchtragendez swert muoz durch die schuldehaften waten.
Ir vridebrecher, ir wizzet, daz man iuch von den vridehabenden schart!

Auch in England, Frankreich, Ungarn und anderen Ländern bemühten die Könige sich damals mit mehr oder weniger Erfolg für den Reichsfrieden. Am durchgreifendsten verfuhr dabei Louis IX. von Frankreich, der i. J. 1257 alle Privatkriege ohne Ausnahme verbot. Diese paix royale hat Philippe der Schöne i. J. 1296 bestätigt; aber allerdings: schon sein Nachfolger erwies sich nicht mehr im stande, sie aufrecht zu erhalten.

Inzwischen war in die deutsche Welt ein neues Element eingetreten: die Städte. — Von Anfang an erscheinen diese ummauerten, streng abgeschlossenen Plätze als gefriedet, ja sogar als Friedensmittelpunkte, was z. B. noch in später Zeit in Ditmarschen deutlich erkennbar ist. Denn in diesem Lande, wo das Fehdewesen bis ins 16. Jhrdt. lebendig blieb, galt der Marktfriede von Meldorp als der höchste Friede des Landes.[2]) Aber nicht nur Mittelpunkte des Friedens waren die Städte, sondern auch solche der Macht. Schon in der Mitte des 11. Jhrdts. ward diese von einem Kenner wie

---

[1]) Lamprecht a. a. O. [2]) Nitzsch a. a. O.

Bischof Wazo v. Lüttich so hoch geschätzt, daß, als Henri I. von Frankreich sich in Abwesenheit des Kaisers zum Einfall ins Rheinland rüstete, Wazo ihm zurief: er möge nur kommen; die Bürger von Mainz, Köln, Lüttich und vieler anderer Städte würden ihm zu begegnen wissen. Seitdem war ihre Macht außerordentlich gestiegen; schon trachteten sie danach, das platte Land ihrem Einflusse zu unterwerfen. Dem traten die Fürsten entgegen und gewannen dazu zuletzt sogar die Hilfe Kaiser Friedrichs II. Die Reichsgesetzgebung der zwanziger und dreißiger Jahre des 13. Jhrdts. versuchte die Ausnutzung des platten Landes durch die Bürger und den Zuzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte zu hindern, übertrug die städtischen Regalien und die Stadtverwaltung, die schon zum Theil an einen ‚Rath' übergegangen, wieder den Herren der Städte und verbot vor allen Dingen alle Bünde der Städte untereinander. — Allein diese Maßregeln waren durchaus erfolglos, und seit dem Untergange der Hohenstaufen sind es gerade die Städtebünde und die Landschaftsbünde, welche an Stelle der verfallenden Königsmacht die große Aufgabe der Friedung übernehmen: ein Schauspiel, das ja auch die antike Welt schon gesehen hatte.

Die treibende Kraft waren hier die deutschen Bürgerschaften, und als ihr Vorbild erscheinen die italienischen Gemeinwesen, deren altrömische Ueberlieferungen der natürlichen Anlage des Volkes ebenso fördernd entgegen kamen wie der infolge der nahen Beziehungen zu Byzanz und dem Morgenlande schnell wachsende Reichthum der Halbinsel.

Unter so günstigen Bedingungen, zugleich aber auch in bestimmtem Gegensatze zur Kaiserherrschaft, hatten sich 1167 der lombardische, 1197 der tuskische Bund gebildet, deren Friedensbestrebungen sich sehr kräftig äußerten, ja in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Lombardei sogar mit fieberhaften Strömungen erfüllten, die in dem sog. ‚großen Alleluja von 1233' gipfelten.[1]) Von solchen

[1]) Sutter: Joh. von Vicenza und die ital. Friedensbewegung i. J. 1223. (Freiburg i. B. 1891.)

phantastischen Ausschweifungen, in denen sich Regungen jenes nervös-individualistischen Geistes offenbaren, der bald darauf die Frührenaissance zeitigte, blieben die deutschen Bünde fern; dagegen leisteten diese Großes in Fortbildung des Rechts und des Gerichtswesens, der Verwaltung und Polizei, wehrten äußere und innere Feinde kräftig ab und faßten neben, ja zuweilen sogar noch vor ihren Macht- und Freiheitszwecken, das Ziel der Friedung innerhalb ihres Kreises, wenigstens zur Zeit ihrer Blüthe, vielleicht mit mehr praktischem Sinne ins Auge als ihre italischen Vorbilder.

Die bisherigen Friedensgebote in Deutschland waren kaiserliche Erlasse gewesen, welche den einzelnen Reichsgliedern den Frieden kraft königlicher Machtvollkommenheit auferlegten oder ihn durch die Mittelsgewalt der Landesherren ins Leben riefen. Jetzt, nach dem Untergange der Hohenstaufen, war kein König mehr im stande, den Frieden zu befehlen, und auch von den Fürsten besaßen nur wenige eine so durchgreifende Regierungsgewalt in ausgedehnten Landschaften, daß sie, wie es die bayerischen und österreichischen Herzoge während des Interregnums thaten, landesherrliche Friedenssatzungen mit Erfolg aufzurichten vermochten. Von den zahllosen kleineren Gewalten konnten nur auf dem Wege der Einigung der Nachbarn gemeinsame Landfrieden errichtet werden, so daß man jetzt nicht mehr vom ‚Reichsfrieden‘, ja eigentlich auch von ‚Landfrieden‘ nur ausnahmsweise, der Hauptsache nach dagegen immer von ‚Landfriedensbündnissen‘ zu sprechen hat. Denn auf dem Bündniß beruhte der Schutz des Friedens, und auch nach Ueberwindung der ‚kaiserlosen, der schrecklichen Zeit‘ vermag das Reichsoberhaupt thatsächlich nur dadurch für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, daß es sich selbst mit andern mächtigen Herren und Städten verbündet, daß es selbst in die einzelnen Landfrieden eintritt und dadurch ihre Leitung an sich zu ziehen sucht.[1])

Diejenigen Städte oder Herren, welche einen Landfriedensbund errichteten, versprachen eidlich, der Fehde unterein-

[1]) Zurbonsen: Zur Gesch. des rhein. Landfriedens. (1883.)

ander zu entsagen, vielmehr etwaige Streitigkeiten vor Schiedsrichtern zum Austrage zu bringen.

Epoche machte die erste dieser Vereinigungen: der Rheinische Landfriedensbund,[1]) der an der Schwelle einer neuen Zeit steht; denn er leitet aus der zu Grabe gehenden Kaiserzeit durch das Interregnum hinüber in eine Welt, in der nicht mehr die Krone, sondern die Landesherrschaften und die ständischen Gegensätze das Leben der Nation bestimmen.

Den Anstoß zur Begründung gab der Mainzer Edelbürger Walpold; bald verbreitete der Bund sich vom Rheingau und der Wetterau stromauf und stromab, und am 13. Juli 1254 beschworen ihn die Städte von Aachen und Köln bis Metz und südwärts bis Basel, die drei rheinischen Erzbischöfe und viele Grafen und Edle, indem sie gelobten, alle ungerechten Zölle zu beseitigen. Gegen Verletzer dieses auf zehn Jahre geltenden Friedens, der den ‚Friedensbrief' Kaiser Friedrichs II. (S. 203) ins Leben übertragen sollte, gelobte man, mit allen Kräften einzuschreiten. Nicht mit der Rechtsprechung, nicht einmal mit der Durchführung von Rechtswegen ergangener Urtheile, sondern lediglich mit widerrechtlichem Friedensbruche sollte sich der Bund beschäftigen; denn die eigentlichen Träger der Bewegung blieben die Städte, und deren nächstes Ziel war die Freiheit der Straßen und der Rheinschiffahrt. Nur auf gemeinsamen Vorschlag der Städte konnten kriegerische Unternehmungen beschlossen werden: zunächst sperrte man den Friedbrechern nur jeden Verkehr; niemand, sogar kein Jude, durfte ihnen Waffen, Lebensmittel oder Geld zuführen, bei Strafe der Ausweisung. Gefangene Lehnsleute feindlicher Herren sollten nicht vor erfolgter Genugthuung entlassen, friedbrechende Bauern als Verbrecher bestraft werden. Uebrigens erklärten die Städte, auch Bauern die dem Landfrieden beiträten, gegen Unbill schützen zu wollen. Alle zwischen den Bundesstädten gelegenen Stromstrecken des Rheins waren gehalten, ihre Fahrzeuge abzuliefern, damit kein Feind zwischen den Städten den Strom überschreiten könne. Die Städte zwischen Basel und der Mosel sollten 100, die unteren Städte 500 (?) Schiffe ausrüsten; für jene galt Worms, für diese Mainz als Geschäftsmittelpunkt.

Im Febr. 1255 trat der König, Wilhelm von Holland,

---

[1]) Busson: Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes. (Insbruck 1874.) — Weizsäcker: Der Rheinische Bund. (Tübingen 1879.)

an die Spitze des Bundes und erließ eine feierliche Mahnung an jeden Stand, das ihm zuständige Gericht zu benutzen und Frieden zu halten.[1]) Damals und auf dem großen Mainzer Tage von 1256 erreichten die Städte den Höhepunkt ihrer Macht und ihres Selbstgefühls; aber die Annalen von Altaich, welche den „sehr guten und bis dahin unerhörten Frieden" rühmen, haben nur allzurecht, wenn sie hinzufügen: „Dieser Friede, welcher nach Art der Lombardenstädte begründet war, dauerte doch nicht lange wegen der Bosheit der Feinde." Der Bund fiel auseinander, weil er sich selbst nicht treu blieb. Er hatte sich verpflichtet, nach dem Tode König Wilhelms nur einen einmüthig erwählten Herrscher anzuerkennen; als jedoch fast gleichzeitig Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien gewählt wurden, spaltete sich der Bund. Infolgedessen finden wir nach Ablauf des ‚Tempus vacantis imperii' die Dinge wieder in der alten Verwirrung. — Es ist viel Wesens davon gemacht worden, daß Rudolf von Habsburg mit starker Hand dagegen einschritt. Indessen auf dem Würzburger Reichstage von 1287 erließ doch auch er wieder nur ein zeitlich begrenztes Friedensgesetz und verlangte lediglich die Beeidigung des Friedensbriefes Kaiser Friedrichs II. v. J. 1235 (S. 203) für drei Jahre. Auf den ‚ewigen Frieden' des großen Rothbarts zurückzugreifen, durfte er nicht wagen; und obgleich Rudolf den dreijährigen Frieden i. J. 1291 zu Speier noch um 6 Jahre verlängerte, so hatte sein Nachfolger, Adolf von Nassau, schon Mühe, denselben 1293 zu Köln wieder für drei Jahre durchzusetzen. Ludwig der Bayer ließ den Reichsfrieden viermal (1316, 1327, 1333 u. 1345) anbefehlen; den von 1345 mußten alle Herren, Fürsten und Städte beschwören, und der Kaiser setzte Sonderrichter zur Aburtheilung der Streitigkeiten ein.[2])

---

[1]) Datt a. a. O. 4, 19 ff. [2]) Datt a. a. O. 4 und 5. Schwalm: Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayer. (Göttingen 1889.)

Mit großer Klugheit und Ausdauer suchte dann Karl IV. die Ordnung zu befestigen. Auf der Reichsversammlung zu Mainz 1354 nahm er den Vertretern aller seinem Scepter unterworfenen Nationen das Versprechen ab, die Ruhe des Reiches nicht zu stören und Widerstrebende zur Strafe zu ziehen. Zwei Jahre später erließ er die ‚Goldene Bulle‘, welche das Verhältniß der Fürsten zu Kaiser und Reich und auch die Angelegenheiten des Landfriedens gesetzlich ordnete. Alle Bündnisse, die wirklich den Frieden beabsichtigten, wurden bekräftigt, zugleich aber heimliche Verbindungen und solche, bei denen auch die Landesherren von etwaiger Feindschaft nicht ausgenommen seien, sowie alle Städtebünde verboten.

Vasallen, welche die Waffen gegen den Lehnsherrn erhöben, sollten ihre Güter verlieren und die Strafen wegen unerlaubter Rottirungen zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur Hälfte dem Landesherrn zufallen. Nachdem schon früher der Unterschied zwischen recht- und unrechtmäßigen Fehden aufgestellt, nachdem dann auch die rechtmäßigen wenigstens theoretisch immer mehr beschränkt worden waren, verwies Karl IV. jetzt jedermann an seinen ordentlichen Richter, und nur, falls die Unmöglichkeit vorläge, auf diesem Wege zu seinem Recht zu kommen, sollte überhaupt die Fehde zulässig sein. Die Städte wurden auch insofern beschränkt, als ihnen die Aufnahme von Außen- und Pfahlbürgern untersagt ward, d. h. solcher herrschaftlicher Unterthanen, welche, ohne ihren Wohnsitz zu verlassen, nur deshalb Bürgerrecht erwarben, um sich städtischer Freiheit zu erfreuen. Endlich untersagte die Bulle es ausdrücklich, Fehdeursachen zu erdichten, und bezeichnete es als ein schändliches Verbrechen, die Fehde ohne öffentliche Vorherverkündigung, die drei Tage vor dem Angriff erfolgen müsse, zu beginnen.[1])

Die Landfriedensbünde erscheinen somit jetzt als die gesetzlichen Organe der Friedung. Es sind aber — mit Ausnahme der schweizerischen Eidgenossenschaft und der meerbeherrschenden Hansa[2]) — nicht mehr dieselben, welche im 13.

---

[1]) ‚Goldene Bulle‘ Kapitel 14—18. [2]) Auch die Hansa tritt übrigens unter diesem Namen und mit dem Kernpunkt Lübeck zum ersten Male 1344 urkundlich auf. (Nitzsch.)

Jhrdt. geblüht hatten, sondern neue, die seit 1331 auf Anregung Ludwigs des Bayern und zwar gewöhnlich nur auf kurze Zeit abgeschlossen worden waren.

Wir finden sie in Schwaben,[1]) Bayern und Franken, wo sie sich meist unter persönlicher Betheiligung oder doch auf Anregung des Kaisers gebildet hatten, am Oberrhein und im Elsaß, in Lothringen, zwischen Maas und Rhein[2]) und am Mittelrhein, wo sich Karls IV. unmittelbare Einwirkung zur Geltung brachte, in der Wetterau, in Thüringen,[3]) in Westfalen,[4]) in Sachsen, in Brandenburg, wo Karl schon 1348 den Friedensbund errichtet hatte, und endlich in den Ostseelanden, wo ebenfalls der Kaiser und seine Söhne in den Jahren 1374 und 1377 Landfriedensbündnisse mit den pommerschen Herren schlossen.[5]) — Zweck dieser Verbindungen ist vor allem die Sicherheit der Straßen, die Beseitigung räuberischer Fehden und gegenseitige Hilfe und Unterstützung.

Die Grundzüge der Bundes-Verfassungen lassen sich, so sehr sie auch im einzelnen abweichen mochten, folgendermaßen zusammenfassen:[6]) — Wer den Eid, für Durchführung des Landfriedens Sorge tragen zu wollen, verweigert, hat nicht nur keinen Anspruch auf Hilfe, sondern ist auch strafbar, sobald er sich gegen den von ihm nicht beschworenen Frieden vergeht. Wenn Herren und Städte mehreren Bündnissen angehören, so werden genaue Bestimmungen getroffen, um sie vor einem Widerstreit der Pflichten zu bewahren; übrigens erkennen die Bünde sich oft ausdrücklich gegenseitig an. — Zuweilen, namentlich in den Rheinlanden, wurde auch ein ‚Landfriedenszoll' erhoben, um die Zwecke des Vereins zu fördern. Als oberste Gerichtsbehörde waltete in jedem Landfriedensgebiete ein 5 bis 15 Mitglieder zählender Geschworenenausschuß unter einem Obmann oder einem Hauptmann, der gewählt wurde oder den da, wo der Kaiser am Bunde theilnahm, dieser selbst ernannte. „Wenn ein Herr oder eine Stadt geschädigt oder

---

[1]) Nitzsch a. a. O. III. [2]) Kelleter: Die Landfriedensbündnisse zwischen Maas und Rhein. (Münster Beitr. z. Geschichtsforsch. XI. 1888.) [3]) Michelsen: Urkundl. Beitrag zur Gesch. der Landfrieden. (Nürnberg 1863.) [4]) Mendthal: Städtebünde und Landfrieden in Westfalen. (Königsberg 1879.) Zurbonsen: Der Westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1398. (Münster 1881.) [5]) v. Bohlen: Der Landfriede von Prenzlau. 17. Mai 1374. (Stettin 1853.) [6]) Fischer: Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. (Göttingen 1883.)

angegriffen wird, so soll sie ihre Nachbarn mahnen, und diese haben dann so kräftige Unterstützung zu leisten, als ob die Sache sie selbst anginge." Während der von den Geschworenen befohlenen Kriegszüge, die unter dem kaiserlichen Banner geschahen, war es aufs strengste verboten, zu rauben und zu plündern; nur ‚zeitliche Kost' durfte genommen werden; meist hatten sogar die zu Hilfe rufenden Mitglieder für den nothwendigen Lebensunterhalt des Landfriedensheeres zu sorgen. Eine Belagerung sollte stets zu Ende geführt und die eroberte Feste zerstört werden, auch wenn etwa unterdessen die Zeit des Bündnisses abliefe. Die Belagerungswerkzeuge stellten gewöhnlich die Städte. Die Friedensbrecher sollten als durchaus recht- und schutzlos behandelt werden; welchen Strafen sie jedoch verfallen waren, darüber geben die Urkunden, im Gegensatze zu denen des 12. und 13. Jahrhunderts, keinen Aufschluß. Wer sich schon einmal gegen den Landfrieden vergangen, gilt, sobald er aufs neue angeklagt wird, ohne weiteres für schuldig; dagegen wird die gegen einen bisher Unbescholtenen erhobene Klage hinfällig, falls elf andere unbescholtene Männer für seine Unschuld eintreten.

Das Bestreben Karls IV. ging nun dahin, das ganze Reich mit solchen Friedensverbindungen zu überspannen, alle Fäden aber in seiner Hand zu vereinigen, also namentlich die Hauptleute zu ernennen. Das ist ihm leider nicht gelungen; überall trat ihm der Anspruch eines vom Reichsoberhaupte unabhängigen Bündnißrechtes entgegen. Kaum hatte Karl im Dezbr. 1370 den ständischen Landfrieden Schwabens neu befestigt, so bildete die dortige Ritterschaft eine selbständige Vereinigung, den St. Georgsbund — gegen jedermann außer dem Kaiser, Bayern und Württemberg. Sofort kam es zum Zusammenstoße, und 1372 unterlag der alte, vorwiegend städtische, vom Kaiser begünstigte Bund dem Grafen Eberhard dem Greiner in der Schlacht bei Altheim. Karl versuchte es nun im Norden; er besuchte im Herbste den hansischen Oberhof an der Trave; aber seine Ansprüche auf eine Oberleitung des Bundes fanden kühle Ablehnung; man warf ihm wohl mit Recht vor, daß er die schwäbischen Bürgerschaften im Stich gelassen habe. Inzwischen hatten sich die südwestdeutschen

Städte bald erholt, und die Ulmer Bürgermeister Ehinger und Besserer gründeten 1376 einen neuen ‚Schwäbischen Bund' gegen Verletzung der ‚Rechte, Freiheiten, Briefe und guten Gewohnheiten', welche die Städte von den Königen empfangen hätten, einen Bund, der sich offenbar gegen die Bestimmung der Goldenen Bulle wegen der Pfahlbürger richtete. Jede Mahnung, oder Anfrage, auch solche des Kaisers, an eine der verbündeten Städte, sollte nur nach gemeinsamer Berathung beantwortet werden; die Verpflichtung zu gegenseitigem Zuzuge wurde für Angriff wie für Vertheidigung genau geordnet und bei der Kostenvertheilung die Höhe der Reichssteuern der einzelnen Städte zu Grunde gelegt.[1]) Man sieht aus diesen Grundgesetzen, wie schroff und selbständig der Bund sich auch dem Reichsoberhaupte entgegenstellte, und wie völlig der Friedensgedanke bei seiner Einrichtung zurücktrat. Der Kaiser erklärte ihn in die Acht, versuchte jedoch vergeblich, Ulm zu nehmen, und als der Bund 1377 vor den Thoren von Reutlingen den Württembergern eine beispiellose Niederlage beibrachte, da blieb Karl IV. in der That nichts übrig, als die Forderungen der Städte zu bewilligen und ihr unbedingtes Bündnißrecht anzuerkennen. Jetzt nahm der Schwäbische Bund schnell zu: sogar Appenzell und St. Gallen, ja Herzog Leopold von Oesterreich traten ihm bei; anfangs d. J. 1378 zählte er 89 Bundesstädte.

Solche Erfolge machten nun wieder den Adel besorgt; er beschloß, sich ebenfalls zusammenzuthun, die Fehden untereinander abzustellen, um sich gegen Städte und Fürsten behaupten zu können. Rheinische und wetterauische Herren schlossen 1379 zu Wiesbaden den Löwenbund, hessische die Rittergesellschaft der Hörner, fränkische den St. Georgenbund, welchem

---

[1]) Vischer: Gesch. des schwäb. Städtebundes. (Forschungen zur deutsch. Geschichte. II.) Klüpfel: Der Schwäb. Bund. (Maurenbrechers Histor. Taschenbuch. 6. Folge II.)

bald darauf die schwäbischen Schlegler und die St. Wilhelmsgesellschaft beitraten. Im J. 1380 machten die Löwenritter einen erfolgreichen Angriff auf Frankfurt a. M. — Sofort wurden aber auch die Städtebündnisse fester geknüpft,[1]) und zwar in Formen, welche den Bestimmungen der Goldenen Bulle unmittelbar widersprachen, so daß die Kurfürsten den Städtebund in ihren Landen verboten. Im Sept. 1381 wurde dem Reichstage zu Frankfurt ein Entwurf vorgelegt, wonach das ganze Reich in vier Quartiere getheilt und alle andern Bündnisse aufgelöst werden sollten. Die Städte widersprachen; doch im folgenden Jahre kam es unter Vermittelung Leopolds von Oesterreich zu einem seltsamen Ausgleich: all die verschiedenen Einzelbünde verschmolzen in Ein großes Landfriedensbündniß, dem auch Leopold, ja sogar Württemberg beitraten. Der Schwäbische Bund aber hütete sich trotzdem wohl, seine Sonderverfassung aufzugeben, erneute auch seine Verträge mit den Städten am Rhein und in der Wetterau, und so, auf der Höhe ihrer Macht, scheuten die Bürgerschaften sich keinesweges, denselben Weg zu wandeln, dessen Verderblichkeit sie ehedem der Ritterschaft so oft und so bitter vorgehalten: ihre ‚Auszüge‘ wurden einfach Beutezüge, die überaus gewinnreich ausfielen und die Preise der Lebensmittel auf Kosten der Bauern gewaltsam herabdrückten. Da verkündete König Wenzel 1383 auf dem Reichstage zu Nürnberg einen zwölfjährigen Landfrieden für das ganze Reich; aber das hatte zunächst nur die Folge, daß der König seine letzten Stützen in Süddeutschland verlor, indem nun auch Basel, ja selbst das bisher sehr zurückhaltende Nürnberg dem Schwäbischen Bunde beitraten. Diesem gegenüber standen die thüringischen, westfälischen und sächsischen Vereinigungen, die den Nürnberger Reichsfrieden meist anerkannten. Erst nach

---

[1]) Quidde: Der rhein. Städtebund von 1381. (Westdtsch. Zeitschrift. II.)

langen schwierigen Verhandlungen, welche endlich im Juli 1384 zu dem Heidelberger Uebereinkommen führten, schlossen sich auch der rheinische und der schwäbische Bund dem kaiserlichen Frieden an.[1]) Viel war dabei nicht gewonnen; denn da Fürsten wie Städte sich ihre Sonderbünde vorbehielten und es dahingestellt blieb, ob dieselben der Goldenen Bulle widersprächen oder nicht, da ferner keine Schiedsgerichte für Streitigkeiten unter den Bundesgenossen aufgestellt wurden, so fühlte jedermann, daß es sich nur um einen Nothbehelf handelte. Schon zwei Jahre später entbrannte der Kampf aufs neue. Am 7. Juli 1386 erlag das ritterliche Heer Leopolds von Oesterreich bei Sempach den Waffen der Schweizer Eidgenossen; am 24. Aug. 1388 dagegen verloren die schwäbischen Städte gegen Eberhard von Württemberg den Tag von Döffingen, und Pfalzgraf Ruprecht zersprengte bei Worms den Auszug der rheinischen Städte. Diese Ereignisse hoben einander gewissermaßen auf; ohne Entscheidung zog ‚der große Städtekrieg' sich Jahr und Tag hin, und endlich gestattete die Lage dem Könige die Möglichkeit ziemlich freien Waltens. Er verkündete am 5. Mai 1389 zu Eger, unter Aufhebung aller städtischen Bündnisse, einen sechsjährigen Landfrieden für Süddeutschland, der in der That angenommen wurde. Für die einzelnen Gebiete wurden als Schiedsrichter Obleute von den Fürsten bestallt. Nur die Bodenseestädte verharrten in einem Sonderbunde, den Wenzel auf zehn Jahre bestätigte.

Im wesentlichen war damit die Geschichte der Landfriedensbündnisse zu ihrem Abschlusse gekommen. Man muß eingestehen, daß ihre Friedenswirkung nicht eben groß gewesen ist. Theoretisch erhoben sie sich kaum auch nur zu der Höhe des Gedankens der griechischen Amphyktionie und thatsächlich lagen die Dinge so, daß zwar jedermann den Frieden im Munde

---

[1]) Quidde: Der schwäb.-rhein. Städtebund im Jahre 1384. (1884.)

und im Schilde führte, ihn auch für sich und seine Kreise begehrte, doch immer unter der Voraussetzung, den anderen nach Belieben den Krieg machen zu können. Immerhin erscheint es werthvoll für eine höhere sittliche Werthschätzung des Krieges, daß durch Zusammenfassung vieler kleiner selbstständiger Elemente, der entsetzlichen Verzettelung der Streitkräfte in unaufhörliche Fehden niedrigster Art einigermaßen gesteuert wurde. Hierin und vielleicht auch in der Erkenntniß einer gewissen Gemeinsamkeit der Interessen größerer Volkskreise beruht wohl die eigentliche Bedeutung und der Kulturwerth der Landfriedensbünde dieser Zeit.

Im Jahre 1398 versuchte König Wenzel auf dem Tage zu Frankfurt seine stark erschütterte Autorität durch Aufrichtung eines zehnjährigen Landfriedens für das ganze Reich wieder herzustellen. Ausnahmslos sollte jede Fehde verboten sein; jede Streitigkeit sollte dem Austrägalverfahren innerhalb gewisser ‚Friedenskreise‘ unterzogen werden.[1]) Aber Wenzel war damals schon ohne jedes Ansehen. Die Kurfürsten minderten zunächst seinen Frieden für ihre Länder auf fünf Jahre; im August d. J. 1400 setzten sie den König selbst ab und Ruprecht von der Pfalz bestieg den Thron. Es begann eine Zeit allgemeinen sittlichen und politischen Zerfalls. — Das im Dezember 1431 zu Basel eröffnete Konzil bezeichnete neben der Beseitigung der Ketzerei und der Reformation der Kirche die Begründung eines allgemeinen Friedens als seine Aufgabe; daß es aber nach dieser Richtung gar nichts zu leisten vermochte, läßt sich schon daraus vermuthen, daß eben damals Kaiser Sigismund trotz des unabweislichen Zuges gegen die Böhmen nur mit der äußersten Mühe einen Landfrieden auf ein einziges Jahr zu stande gebracht hatte.[2]) König Albrecht II. verbot auf dem Reichstage zu Nürnberg

---

[1]) Datta. a. O. I, 9. [2]) Ebd. I, 26. Vgl. v. Bezold: König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten. (München 1872—1877.)

wieder jede Fehde, bestellte Austrägalgerichte und theilte das Reich in vier Kreise, denen er Friedensgerichte vorsetzte.

Von den Landfriedenskreisen sollten Oesterreich, Böhmen sowie die kurfürstlichen Lande ausgenommen sein. Gegen diese Bestimmung erhoben die Städte Einspruch. Infolgedessen änderte der König den Vorschlag dahin, daß nur Böhmen und Oesterreich ausgenommen, die kurfürstlichen Länder dagegen einbegriffen und die Städte berechtigt sein sollten, nur durch den König oder die Kreishauptleute vor das Schiedsgericht gefordert werden zu dürfen. Die Entscheidung hierüber wurde wegen fürstlicher Einwendungen vertagt.

Albrechts früher Tod überhob ihn der traurigen Erfahrung, daß die hartnäckig widerstrebenden Elemente einer dauernden Einigung damals nicht fähig waren.

Kaiser Friedrich III. erließ dann i. J. 1442 eine sog. ‚Reformation', welche theoretische Fortschritte aufweist, thatsächlich aber ganz erfolglos war. — Im Auslande stand es ebenso. In Frankreich gaben die Anfänge des stehenden Heerwesens den Herrschern größere Macht als in Deutschland, und doch gelang es auch dort Louis XI. noch nicht, die Privatkriege zu beseitigen, die namentlich in der Dauphiné um die Mitte des 15. Jhdts. überhand nahmen.

In diese Zeit fällt eine merkwürdige Episode, nämlich der von einem slavischen Fürsten vertretene kühne Plan der Herstellung eines europäischen Friedensreiches, ein Plan, der sich, wie zu den Tagen der Kreuzzüge, sofort verschwisterte mit dem Gedanken eines großen Krieges gegen antichristliche Völker.[1])

J. J. 1453 war Konstantinopel in die Hände der Osmanen gefallen. Gerade zu derselben Zeit, als vor Spaniens erstarkender Macht der Islam seine Stellung im Westen Europas verlor, gewann er eine feste Operationsbasis im Osten.

---

[1]) Markgraf: G. Podiebrads Projekt eines allg. Fürstenbundes zur Vertreibung der Türken und Herstellung allgemeinen Friedens. (Sybels Histor. Ztschft. XI. Jahrg. 2. Heft.)

Es galt, ihm schnell entgegenzutreten. Aber der römische Kaiser, Friedrich III., der sowohl als Oberhaupt der Christenheit wie als Erbherr der zunächst bedrohten österreichischen Lande vor allen berufen gewesen wäre, den Kampf aufzunehmen, war eine Natur von zäher Indolenz. Ein Denkmal seiner Schmach, haben Jahrhunderte lang am Portal der Aachener Königspfalz in Goldschrift die Worte geleuchtet, in welche er ausbrach, als ihm der Fall von Byzanz gemeldet wurde: „Rerum irrevocabilium summa felicitas est oblivio!“ Nicht also dachte der Wahlkönig der Böhmen, Georg von Podiebrad. — Er war als Husit aufs äußerste in seiner Stellung bedroht, bedurfte dringend des Schutzes des Papstes und begünstigte deshalb lebhaft den von Pius II. brennend gewünschten Türkenkrieg. Georg stand unter dem Einflusse eines phantasiereichen Deutschen, Dr. Martin Meyer, welcher seinem Ehrgeize durch die Aussicht schmeichelte, unter Beseitigung des römischen Kaisers und unter dem Titel eines ‚Conservator pacis‘ die Leitung der Deutschen an sich zu reißen, den Landfrieden herzustellen und dann die gesammelte Macht des Reiches gegen die Türken zu führen. — Dieser seltsame Plan, das einige Deutschland durch einen Czechen zu begründen, der keine Silbe Deutsch verstand, scheiterte freilich von vornherein an der versagten Unterstützung der Kurie; aber indem Georg ihn aufgab, ersetzte er ihn sogleich durch ein noch viel weiter greifendes Project, dessen eigentlicher Urheber wohl ein Franzose, Marini aus Grenoble, war. Er beantragte im Winter von 1462 bis 1463 den Abschluß eines intimen Bündnisses zwischen den Königen von Frankreich, Böhmen, Polen und Ungarn, den Herzogen von Burgund und Baiern und der Republik Venedig zur Herstellung eines definitiven Friedens in Europa und zur kräftigen Bekämpfung der Osmanen.

Alle Fehde unter den Verbündeten oder ihrer Unterthanen solle verboten, jeder Friedensstörer ausgeliefert werden; ein Consistorium

oder Parlament, welches berechtigt sei, Sühnefristen anzuordnen, Schiedsrichter zu ernennen und gegen Widerstrebende mit der vereinigten Kriegsmacht des ganzen Bundes exekutorisch einzuschreiten, solle über den Staaten thronen. — Neben diesem juristischen Parlament habe dann ein Bundesrath zu stehn, welcher die Leitung der politischen Beziehungen, namentlich aber die Aufbringung der Heere und Geldmittel besorgen solle, die zu einer gemeinschaftlichen großartigen Kriegführung gegen die Türken nothwendig seien. Wie einst auf dem Kostnitzer Konzil, möge in diesem Bundesrathe nach Nationen abgestimmt werden. Der Vorsitz scheint dem Könige von Frankreich zugedacht gewesen zu sein. Denn Kaiser und Papst waren absichtlich ausgeschlossen bei dem Entwurfe Georgs von Podiebrad. Das Uebergewicht im Westen überließ er den Franzosen; die Hegemonie des Ostens behielt er sich selber vor. Den Vorsitz im Völkerrath bot er bereitwillig dem allerchristlichsten Könige; er selbst aber hoffte, als oberster Hauptmann gegen die Türken zum Vorkämpfer der Christenheit zu werden, und das letzte Ziel der stolzen Träume des schwärmerischen Czechen war die Krone von Byzanz.

Das Project des Böhmenkönigs darf im Grunde nur als ein Versuch betrachtet werden, aus seiner isolirten Lage in der damaligen christlichen Welt herauszukommen und einen größeren Spielraum für seinen Ehrgeiz zu gewinnen; an und für sich aber ist es besonders dadurch interessant, daß es, unmittelbar an der Schwelle der Neuzeit mit dem Gedanken eines Völkerareopags hervortritt und zwar in einer Form, welche ganz genau ebenso unklar ist, wie die ältesten und die jüngsten Erscheinungen dieser Idee. Georg von Podiebrad und fast alle die vor und nach ihm auf seinen Wegen geschritten, verwechseln nämlich die Begriffe: Gericht und Schiedsgericht. — Nie und nimmermehr kann von einem Gerichte über Staten die Rede sein; Staten, welche sich einem Gerichte und dessen Execution unterwürfen, hörten eben einfach auf, wirklich Staten zu sein; sie träten in ein Provinzial- oder Unterthanen-Verhältniß. Ganz etwas Anderes ist es mit einem Schiedsgericht; die Unterwerfung unter ein solches ist ein Akt freien, souveränen Entschlusses.

Georgs Entwurf blieb eine glänzende Phantasie; kaum

drei Jahre nach seiner Verbreitung wurde gegen den „ketzerischen" Husitenkönig selbst das Kreuz gepredigt und er hatte auf Tod und Leben mit Deutschen und Ungarn zu kämpfen. Aber wenn auch für den absoluten Frieden kein Raum war in Europa: Der Krieg gegen die Osmanen war nothwendig, und daß er nicht rechtzeitig, in dem von Georg bezeichneten günstigen Augenblick zu stande kam, das hat sich bitter gerächt. Schon 1475 standen die Türken in Salzburg; 1529, ja noch 1683 wieder vor Wien; erst Prinz Eugen, der edle Ritter, hat sie für immer weggefegt vom deutschen Boden.

Inzwischen setzte Friedrich III. seine lange und langweilige Regierung (1440—1483) fort und verkündete neue Landfrieden: 1467, 1471, 1474 und zuletzt 1486 zu Frankfurt auf 10 Jahre unter Aufhebung aller und jeder Fehde.[1]) Die Ausführung des Friedens blieb dabei lediglich den Nachbarn der etwaigen Uebertreter überlassen; sie sollten ihnen auf frischer That nacheilen. Da dies offenbar ungenügend war, so legte der junge König Max I. (und das ist sein erstes Auftreten in diesen Angelegenheiten)[2]) eine Executionsordnung vor, derzufolge der Friede im Namen des Kaisers von bestimmten Hauptleuten in Reichskreisen gehandhabt werden sollte, die unter äußerster Schonung der größeren Landesherrschaften gebildet und daher überaus ungleich ausgefallen waren. Dies diente zum Vorwande, den höchst unwillkommenen Vorschlag der Kreiseintheilung abzulehnen, und man einigte sich im Mai 1487 zu Nürnberg dahin, daß jeder Stand oder Unterthan auf Erfordern, doch in Abstufung nach Entfernung seines Wohnorts und gegen gewisse Entschädigungen, Hilfe zu leisten verpflichtet sein solle. — Mit der Frage der Friedensexecution

---

[1]) Dewitz: Reichstage und Reichsverfassung unter Friedrich III. (Offenburg 1880.) [2]) Ulmann: Kaiser Maximilian I.—I. (Stuttgart 1884.)

war aber aufs engste die des höchsten Gerichtes verbunden. Dies, das alte königliche Hofgericht (jetzt gewöhnlich ‚Kammergericht‘ benannt), begleitete den Kaiser auf seinem unsteten Wanderleben, wurde immer nur von Fall zu Fall bestellt und war durch das Eindringen civilistisch und kanonistisch gebildeter Juristen nicht im Vertrauen der Nation gehoben, der die Urtheile nach römischem Rechte, zumal bei der vorausgesetzten Bestechlichkeit jener Beisitzer, außerordentlich verdächtig erschienen. Dazu kam infolge der Reisen des Herrschers oft jahrzehntelanger Rechtsstillstand; unerschwingliche Kosten erwuchsen den Parteien durch das ‚Nachreiten‘ und besonders durch den eingerissenen Mißbrauch fortwährender Fristverlegung. Kein Wunder, daß die Fürsten lebhaft auf einen festen Sitz des Gerichtes und dessen ständige Besetzung drangen; aber Friedrich setzte dem den zähesten Widerstand entgegen, da er bei all seiner Ohnmacht doch seine Willkür nicht gesetzlich beschränken lassen wollte.

Erst unter Maximilian I. und unter dem Druck der äußeren Politik gelangte man zu einem Abschluß. Im Sommer 1495 kehrte Charles VIII. von Frankreich von seinem neapolitanischen Eroberungszuge nach Oberitalien zurück. Max und der in Worms versammelte Reichstag befürchteten die Wegnahme Mailands und einen Angriff auf die Niederlande. Am 7. August kam es zwischen dem Könige und den Ständen zur Vereinbarung. Der Landfriede wurde für ewig erklärt, das Fehderecht völlig abgeschafft, jeder an seinen ordentlichen Richter gewiesen, jede Selbsthilfe unter Achts-Androhung und bei Strafe von 2000 Mark löthigen Goldes verboten. Jeder, der Landfriedensbrecher irgendwie unterstützte, verfiel der Acht. Sogar blos Verdächtige konnten, falls sie den Reinigungseid verweigerten, gleich Schuldigen behandelt werden. Zur Hülfe gegen Landfriedensbrecher wurden durch den Reichsabschied die Nächstgesessenen im Umkreise von zwanzig Meilen wie in eigner Sache und auf ihre eignen

Kosten verpflichtet. — Zur Ueberwachung dieser Einrichtung bedurfte es natürlich eines höchsten Rechtsorgans, und daher willigte denn Max in die Bildung eines ständigen Reichskammergerichtes, dessen Vorsitzenden er selbst, dessen 16 Beisitzer die Stände ernennen sollten. Durch die Befugniß, sich nicht nur an das römische sondern nach Maßgabe der Einzelfälle an die betreffenden Landrechte zu halten, durch die Zuständigkeit des Kammerrichters, an Stelle des Königs die Acht zu verhängen, durch die Anweisung bestimmter Sporteln endlich erhielt dies Gericht wichtige Unterpfänder seiner Selbstständigkeit.

So schien denn endlich das große Werk gelungen, an dem Jahrhunderte lang gearbeitet worden: der innere Friede des Reiches schien ein für allemal gesichert! Der 7. August 1495 ward als ein Segenstag gefeiert. „Felix ista dies“ ruft Datt aus,[1]) „albis signata calculis, quae, Pace per Germaniam restituta, velut Jani Templum clausit!“ Freilich stellte sich bald heraus, daß die in Worms getroffenen Bestimmungen noch mancher Verbesserung bedürften und zunächst überhaupt nur auf dem Papier stünden. Unzählige Mandate hatte das Reichsgericht wegen verübter Gewalt zu erlassen;[2]) mehr als 25 mal mußte die Ewigkeit des Ewigen Friedens noch in neuen Reichsgesetzen restaurirt werden, und es wurde zum Sprüchwort, ‚man dürfe den Landfrieden nicht trauen‘.[3]) — Daß die Durchführung desselben nicht sogleich gelang, lag in der Natur der Dinge: an der Machtlosigkeit der Regierung des Kaisers, an den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts; aber die Möglichkeit, welche jetzt gegeben war, sein Recht vor Gericht zu erstreiten, wirkte doch mit unwiderstehlicher Gewalt fort und fort im Sinne des

[1]) De pace publica V. 1. [2]) Wigand: Ewiger Landfriede und fortwährende Landfriedensbrüche. (Denkwürdigkeiten 1840.) [3]) v. Wächter: Beiträge zur deutschen Geschichte, insbes. der des Strafrechts. (Tübingen 1845.)

Friedens. Großentheils kamen auch die Stände dem Verlangen nach bewaffnetem Schutz des Landfriedens wirklich nach; sie schlossen zu seiner Handhabung wieder viele Bündnisse; erst um 1530 löste sich der Schwäbische Bund auf. Bald darauf erlosch das Fehdewesen,[1]) und der letzte Landfrieden wurde 1555 verkündet. Er bildet einen Theil des berühmten Augsburger ‚Religionsfriedens'.

---

5. Der Krieg und die Reformation.

Die Treuga Dei, die Scholastik der Thomisten, die ständischen Friedensbestrebungen und Georgs v. Podiebrad Plan eines Völkerareopags ziehen die Summe aller vorangegangenen Friedensversuche mit Ausnahme der eigentlich christlichen Gegnerschaft gegen den Krieg, wie sie einst in Tertullian und Origines ihre Vertreter gefunden hatte. An der Schwelle der neuen Zeit tritt jedoch auch diese wieder auf, und da das zum letzten Male geschah, während alle späteren Friedensideen von einer ganz anderen Grundlage, nämlich von dem modernen Statsgedanken ausgehen, so erscheint es zweckmäßig, die Reformationszeit hier noch in unmittelbarem Anschlusse an das Mittelalter zu behandeln.

Allerdings — der fanatische Romanismus des 16. Jahrhunderts predigt mit Leidenschaft den Krieg, den Krieg gegen die Ketzer, und stellt in der erbarmungslosen Verfolgung der Mauren in Spanien wie in der der altamerikanischen Kulturvölker, würdige Seitenstücke zu den Albigenserkriegen auf. Muthig

---

[1]) Vgl. Meißner: Vom Privatkriege. Eine Beylage zum Leben Götzens v. Berlichingen. (Hannover. Magazin. 94. und 95. St. 1782.)

und einsichtig, doch vergeblich erhob ein spanischer Casuist, Franz von Victoria, seine Stimme gegen die empörende Behandlung der Azteken und der Indier in seinen zwölf ‚Theologicae relectiones' (1557) und zwar besonders in der 5. Dissertation ‚De Indis sive de iure belli Hispanorum in barbaros'.[1])

Durch und durch kriegerisch gesinnt, wenngleich in anderer Weise als die Romanen, war übrigens auch das deutsche Volk der Reformationszeit. In voller Geltung stand noch das schöne Sprüchwort:

„Wer im Kriege will Unglück han,
Der fang es mit den Deutschen an!

Auch die Führer der großen Kirchenbewegung sind ein in jeder Hinsicht streitbares Geschlecht: nicht nur der gewaltige Martin Luther, dem Unser Gott ein veste Burg ist, ein gute Wehr und Waffen, sondern auch der feingeistige Huldrich Zwingli, von dem das Züricher Archiv noch einen mit höchster Sachkenntniß ausgearbeiteten Vertheidigungsanschlag bewahrt, und der, trotz seiner Sanftheit, sogar das Leben ausgehaucht hat auf dem Schlachtfelde. Freilich regten sich Gewissensbedenken darüber, ob dem evangelischen Christenmenschen die Führung der Waffen erlaubt sei; denen aber trat Luther selbst entgegen mit seiner Schrift: „Ob Kriegßleutte auch ym seligen stande sein künden. 1526. Dem Gestrengen vnd Ernuesten Assa von Kram, meinem günstigen Herren vnd Freunde." Luther bejaht die im Titel aufgeworfene Frage mit voller Entschiedenheit.

„Obs nun wol nicht scheinet, daß würgen vnd rauben ein werck der liebe ist, derhalben ein eynfelttiger denckt, Es sey nicht ein Christlich

[1]) Auch die 6. Abhandlung dieses Werkes ‚De bello' ist von Bedeutung für die damalige völkerrechtliche Auffassung des Krieges. Vgl. darüber: v. Kaltenborn: Die Vorläufer des Hugo Grotius. (Leipzig 1848.) Bouvet: La guerre et la civilisation. (Paris 1855.) und Nys: Le droit de la guerre et les precurseurs de Grotius. (Bruxelles 1882.)

werck, so ists doch in der warheyt auch ein werck der liebe. Denn gleich wie ein gutter artzt, wann die seuche so böse vnd groß ist, daß er muß Hand, Fuß, Ohr oder Augen lassen abhawen oder verderben, So scheynet es, er sey ein grewlicher vnbarmherziger mensch. So man aber den leyb ansiehet, den er will damit erretten, so findet sichs in der warheyt, daß er ein treffentlicher trewer Mensch ist vnd ein gut Christlich werck thut."

Gern unterhielt sich Luther „von vortrefflichen Kriegshauptleuten und Helden" und mit großer Lebhaftigkeit betonte er das unveräußerliche Recht der ‚Gegen- und Nothwehr'. Dem entsprechend verwahrten sich denn auch die Evangelischen entschieden gegen den Vorwurf, daß sie sich weigerten, ihre Pflichten gegen den Stat zu erfüllen, und gaben dem auch 1530 in der Augsburgischen Konfession deutlichen Ausdruck.

Da heißt es (Artikel 16): „Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß . . . „Christen mögen in Oberkeit, Fürsten- und Richteramt ohne Sünde sein . . ., Uebelthäter mit dem Schwert strafen, rechte Kriege führen, streiten u. s. w." Und (Artikel 21): „Von Heiligendienst wird von den Unseren also gelehrt, . . . daß man Exempel nehme von ihren guten Werken, ein Jeder nach seinem Beruf, gleichwie Kaiserliche Majestät seliglich und göttlich dem Exempel Davids folgen mag, Krieg wider den Türken zu führen: denn sie beide sind in königlichem Amt, welches Schutz und Schirm ihrer Unterthanen fordert."

Von dem Ernste, mit welchem die Deutschen dieser Zeit das Wesen des Krieges unter dem religiösen und sittlichen Gesichtspunkte betrachteten, legt u. a. auch eine Stelle aus dem Kriegsbuche des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen Zeugniß ab,[1]) der bei aller Abneigung gegen den Krieg ihn doch für unvermeidlich und in sich gerechtfertigt erklärt.

Nach Auseinandersetzung der großen Kosten einer Kriegsfahrt heißt es da also: „Und ist dis ein warnung vor krieg zu hüten und antzurichten; dan es ist zu glauben, wann offt Fürsten und Hern diesen Bericht hetten oder in diesem Spiegel sehen, was costens es haben wil, Sy besonnen sich wol ein weil, ehe sie sich in kriegshandlung einliessen. Wan es aber aus gedrangter not und zur gegenwehr ye gekriegt

[1]) Handschrift in der Ständischen Bibliothek zu Kassel.

muß sein ... so sol ein yede herschaft oder obrigkeit sich und die seinen untterstehen bei Eer leib und vaterland zubehalten, dann man gewonlich kriegt umb Friedens willen. Solchs vermag das Natürlich und menschlich kriegsrecht. Wir sehen von einem kleinen würmlein, so man ihm zusetzt, es braucht sein gegenwehr, wiewol uns Got darneben lernt durch sein heyligen Geist ein ander Recht, das wir unsern Feinden Guts vor Bos thun sollen. Das were wol gut wans gescheeh. Es kans aber niemandt in seiner haushaltung finden, ist leider unser schuld. Gott verleihe uns sein Gnad dartzu. Amen." —

Anders verhielten sich die über die Reformatoren hinaus vorgeschrittenen protestantischen Parteien. Diese gingen in ihrer Opposition gegen die Kirche der Welt ebenso weit, als einst die Montanisten und verpönten gleich diesen jede Theilnahme des Christen am Kriege. Den Reigen eröffneten die deutschen Wiedertäufer, die schon zu Karls V. Tagen spöttisch „Stäbler" (Baculares) genannt wurden, weil sie behaupteten, der Christ dürfe keine Waffen, sondern nur einen Stab tragen und, selbst angegriffen, sich niemals mit Gewalt vertheidigen. — Freilich die wüsten Schwarmgeister der Wiedertäufer von Münster schlugen diese Lehre sofort in den Wind; ihrer Meinung nach galt es zuerst, alle Feinde mit Feuer und Schwert zu vertilgen und dann auf den Trümmern des alten Gebäudes den Palast der Heiligen zu erbauen; der Aufrichtung des geistlichen Reiches, sagten sie, müsse die Zerstörung des fleischlichen vorausgehn, und so argumentirten sie nicht nur in baculo, sondern auch in ferro den wahren Charakter ihres zur Herrschaft gelangten Friedensreiches von Zion. — Die nach dieser Katastrophe als Mennoniten gereinigt fortlebende Sekte nahm dann das Friedensprinzip wieder auf, und hat es als „Gemeinschaft der waffenlosen Christen" bis heut zu Tage festgehalten. Sie bekennt sich zu dem Grundsatz: „Besser unrecht leiden, als Unrecht thun!" und verwirft daraufhin jede Art des Krieges. Der Gebrauch der Waffen sei allenfalls erlaubt, um die Feinde zu erschrecken, niemals, um sie zu tödten.

Ein Jahrhundert später (1647) erhob sich mit derselben Friedens-Tendenz in England die Sekte der ‚Zitterer', der Quäker, und in Rußland die der Philipponen, eines Zweiges der die Statskirche verwerfenden Altgläubigen (Raskolniken). — Alle drei Religionsgenossenschaften: Mennoniten, Quäker und Philipponen bestehn bekanntlich noch heut und sind auch in unserem Vaterlande vertreten. Die ihnen bis vor kurzem gewährte Befreiung vom Kriegsdienste war ein althergebrachtes Privilegium auf das sogar Napoleon I. seinerzeit Rücksicht genommen hat. Dennoch erscheinen dies Vorrecht und die Duldung, welche die Regierung übte, als eine mit dem modernen Statsbegriffe unverträgliche Anomalie. Denn möglich wird das Bestehen solcher Sekten doch selbstverständlich nur unter dem Schutze eines wohlgefugten States, der für sie übernimmt, was sie selbst zu leisten verschmähen, der sie gewissermaßen unter die Glasglocke stellt und sie vor den rauhen Luftströmungen des großen Völkerlebens sichert. Wo das nicht der Fall ist, da müssen sie alsbald ihr Prinzip aufgeben. So entstand unter den nach Amerika ausgewanderten Quäkern, die den Kampf um das Dasein wirklich selbst auszukämpfen hatten, sehr bald die Gemeinde der „Fechtenden" oder der „freien Quäker", welche den Kriegsdienst für erlaubt erklärten und aus derem Schooße selbst ausgezeichnete Generale wie Matlock, Greene und Mifflin hervorgegangen sind. Immerhin blieben das Ausnahmen. Die Masse der amerikanischen Quäker will für das höchste Gebot der Nächstenliebe einen Unterschied zwischen Krieg und Frieden nicht zulassen und geht sogar so weit, zu behaupten, daß der Einfall fremder Heere und das Geschick der Unterjochung geduldig und ohne Widerstand als himmlische Fügung hinzunehmen seien.[1])

Auch der größte Humanist im Uebergang vom Mittelalter zur neuen Zeit, Erasmus von Rotterdam, war ein

---

[1]) Vgl. Wayland: Elements of moral science. (1835.)

leidenschaftlicher, grundsätzlicher Gegner des Krieges, den er in vielen seiner Schriften hartnäckig bekämpfte: so in seiner Sammlung der ‚Adagia‘ (1498), im ‚Antipolemus‘, in der ‚Institutio principis christiani‘ (1516) und in den gleichzeitig zum Abschluß gebrachten ‚Querela pacis undique gentium ejectae profligataeque‘.

„Welch teuflisches Wesen,“ so spricht er, gewaltig im Bösen, erfüllt die Brust des Menschen mit einer unersättlichen Wuth für den Krieg! Wären wir mit dessen Anblick nicht vertraut, so daß unser Erstaunen über ihn geschwächt, unser Gefühl abgestumpft worden ist, so würden wir es gar nicht zu glauben vermögen, daß jene elenden Wesen, die mit der Raserei der Furien wetteifern, vernünftige Seelen haben.“ Mit besonderem Spott verfolgt Verf. den Gebrauch, das Symbol des Kreuzes in die Fahnen aufzunehmen und vor der Schlacht das Vaterunser zu beten oder zum Abendmahl zu gehen — Dinge, die mit dem Waffenkampfe in schreiendem Widerspruche stünden. — Es ist nicht zu verkennen, daß fast alle Schriftsteller der Folgezeit, welche gegen den Krieg geschrieben haben, in den Büchern des Erasmus das vollständigste Zeughaus gefunden und aus ihm großentheils ihre Waffen entliehen haben.[1])

In demselben Jahre, wie die Institutio principis christiani des Erasmus, erschien des großherzigen englischen Kanzlers Thomas Morus Buch ‚De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia‘, ein Statsroman von kommunistischer Richtung, der seinen Namen eben auf alle künftigen ‚Utopien‘ übertragen hat. Die hier den Utopiern zugeschriebene Auffassung vom Kriege erscheint befremdlich. Einerseits gilt er ihnen als eine thierische Rohheit und der Schlachtruhm eher als eine Schmach denn als ein Vorzug; andererseits betrachten sie ihn als etwas Unvermeidliches und richten sich mit großem Ernste auf ihn ein.

Sie schließen sogar niemals Verträge, weil sie überzeugt sind, daß diese doch nur so lange gehalten würden, als es beiden Theilen passe.

---

[1]) Daher hat die Peace Society die einschläglichen Schriften des Erasmus auch schon in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts ins Englische übertragen lassen.

Ungeachtet der geringen Achtung, in welcher der Krieg bei den Utopiern steht, sind Männer und Frauen strenger Mannszucht und kriegerischen Uebungen unterworfen; denn unter Umständen ziehen auch die Weiber mit zu Felde. Gewöhnlich aber bleibt der Krieg einer aus einem abgehärteten Barbarenstamm geworbenen Söldnertruppe überlassen und wird mit der äußersten Rücksichtslosigkeit ohne jede Spur von Ritterlichkeit geführt. Sie fordern in Feindesland ungescheut zum Verrath auf; sie setzen Preise auf den Kopf des feindlichen Königs und seiner Fürsten; wenn sie siegen, so machen sie sich aus den Kassen und Domänen der Gegner reichlich bezahlt, und sie führen so geschickt Krieg, daß die Beute ihnen bereits eine ungeheuere Summe jährlicher Zinsen abwirft.

Wenn es richtig ist, daß die ‚Utopia‘ durch die Nachrichten von den kommunistischen Indianerstaten Altamerikas angeregt worden ist, welche in so kurzer Zeit vor einer Handvoll europäischer Abenteuerer zusammenbrachen, so hat Th. Morus das Seinige gethan, um durch die Einrichtung, die er dem Kriegswesen der Utopia gab, seinen Idealstat vor einem ähnlichen Schicksal zu bewahren.